

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3597/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 3598/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
Verordnung (EWG) Nr. 3599/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 über die Lieferung von Weißzucker als Soforthilfe zugunsten der Bevölkerung von Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates .....	5
* Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln .....	10
* Verordnung (EWG) Nr. 3601/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 mit Bestimmungen zur Durchführung von Sondermaßnahmen für Tafeloliven .....	17
* Verordnung (EWG) Nr. 3602/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 27/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl .....	31
Verordnung (EWG) Nr. 3603/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1356/92 und (EWG) Nr. 1910/92 über eine besondere Interventionsmaßnahme .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 3604/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	35
Verordnung (EWG) Nr. 3605/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	40

Verordnung (EWG) Nr. 3606/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags .....	42
Verordnung (EWG) Nr. 3607/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	43
Verordnung (EWG) Nr. 3608/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3385/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei .....	45
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 3609/92 des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1992/93 .....</b>	<b>46</b>

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

92/568/EWG :

* <b>Entscheidung der Kommission vom 25. November 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (Sache IV/33 585 — Verkauf von Fahrausweisen im Eisenbahnverkehr durch Reisebüros) .....</b>	<b>47</b>
--	-----------

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3597/92 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 11. Dezember 1992 fest-  
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	133,28 (°) (°)
0712 90 19	133,28 (°) (°)
1001 10 10	172,61 (°) (°) (10)
1001 10 90	172,61 (°) (°) (10)
1001 90 91	146,53
1001 90 99	146,53 (11)
1002 00 00	157,21 (°)
1003 00 10	125,45
1003 00 90	125,45 (11)
1004 00 10	115,17
1004 00 90	115,17
1005 10 90	133,28 (°) (°)
1005 90 00	133,28 (°) (°)
1007 00 90	138,09 (°)
1008 10 00	49,09 (11)
1008 20 00	111,58 (°)
1008 30 00	37,98 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	37,98
1101 00 00	217,94 (°) (11)
1102 10 00	232,90 (°)
1103 11 10	280,06 (°) (10)
1103 11 90	234,55 (°)

- (°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3598/92 DER KOMMISSION**

vom 14. Dezember 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Dezember 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3599/92 DER KOMMISSION**

vom 11. Dezember 1992

**über die Lieferung von Weißzucker als Soforthilfe zugunsten der Bevölkerung von Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Bestimmungsort unter den bestmöglichen Bedingungen sicherzustellen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

(1) Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 und den Bedingungen dieser Verordnung werden Ausschreibungen für die Zuteilung der Lieferung von 2 Partien von je 5 000 Tonnen C-Weißzucker eröffnet.

(2) Die Lieferung jeder der beiden Partien umfaßt

a) die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem C-Weißzucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a Unterabsatz 6 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates<sup>(4)</sup>.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zu liefernde Zucker muß die in Anhang I genannte Qualität und die entsprechenden Merkmale aufweisen. Das Erzeugnis wird gemäß demselben Anhang aufgemacht und gekennzeichnet;

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 ist eine Dringlichkeitsmaßnahme zur kostenlosen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien vorgesehen. Die albanischen Behörden haben auch um die Lieferung von Weißzucker nachgesucht. Dem Wunsch sollte entsprochen werden. Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung werden die Lieferungen im Wege der Ausschreibung vergeben.

b) die Beförderung bis zum Hafen von Durres zu Lasten des Zuschlagsempfängers spätestens bis zum 7. Februar 1993. Die Lieferung umfaßt die Entladung und die Einlagerung am Bestimmungsort.

Es sind die Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung und die Erteilung des Zuschlags für die Lieferungen sowie die Auflagen für die Zuschlagsempfänger festzulegen.

Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 letzter Unterabsatz muß die Beförderung spätestens bis 14. Februar 1993 erfolgen.

Auf die von den Wirtschaftsbeteiligten zu leistenden Sicherheiten muß die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89<sup>(6)</sup>, Anwendung finden.

Die Zuschlagsempfänger schließen auf eigene Kosten die entsprechenden Versicherungen bis zu der für die Lieferung festgesetzten Stufe ab.

*Artikel 2*

Für die gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; auch werden auf sie keine Ausgleichsbeträge angewendet.

(1) Die Angebote sind fernschriftlich an die zuständige Interventionsstelle des Mitgliedstaats zu richten, in dem die Herstellung der Ware und die Lagerung vor dem Versand stattgefunden haben.

(2) Die Angebote müssen vollständig bis zum 7. Januar 1993 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) eingegangen sein.

Es sind geeignete Mitteilungen vorgesehen, um die Begleitung der Maßnahmen bis zur Übernahme am

Wird kein Zuschlag gemäß Artikel 5 Absatz 1 erteilt, so wird eine weitere Frist für die Einreichung der Angebote eingeräumt, die am 14. Januar 1993 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) abläuft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 29. 10. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

*Artikel 3*

(1) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es folgende Angaben enthält :

- a) genaue Bezugnahme auf diese Verordnung ;
- b) Name und Anschrift eines in der Gemeinschaft ansässigen Bieters, insbesondere Telex- und/oder Telefaxnummer ;
- c) das Angebot bezieht sich auf die Gesamtheit einer Partie (Nettogewicht) ;
- d) den Gesamtbetrag des Angebots für die betreffende Lieferung, angegeben in Ecu je Tonne. Dabei sind der für die Herstellung und Aufmachung der Ware gebotene Preis einerseits und die Kosten für die Beförderung und sonstige Kosten (einschließlich der Versicherung) vom Lager bis zum in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) bezeichneten Lieferort andererseits getrennt anzugeben ;
- e) im Falle eines Seetransports den Verschiffungshafen in der Gemeinschaft ;
- f) genaue Anschrift des Aufmachungsorts und des Lagers, in dem die Ware vor dem Versand verbleibt ;
- g) den beigefügten Nachweis, daß der Bieter gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 eine Ausschreibungssicherheit in Höhe von 20 ECU je Tonne zugunsten der Interventionsstelle geleistet hat. Dieser Nachweis wird durch eine Bescheinigung der sicherheitsleistenden Einrichtung erbracht.

(2) Angebote, die nicht gemäß diesem Artikel eingereicht werden oder die andere als die in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

(3) Ein eingereichtes Angebot darf nicht geändert oder zurückgezogen werden.

*Artikel 4*

Die in Artikel 2 genannten zuständigen Stellen übermitteln der Kommission (Telefaxnr.: 296 33 05) innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist für jede der beiden Parteien fernschriftlich folgende Angaben :

1. die Anzahl Angebote, die während der in Artikel 2 genannten Frist eingereicht wurden und Artikel 3 entsprechen ;
2. für jedes Angebot getrennt und deutlich
  - den gebotenen Preis in Ecu, global sowie aufgeschlüsselt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d),
  - die Orte der Aufmachung und der Lagerung vor dem Versand,

— den Firmennamen des in der Gemeinschaft ansässigen Bieters.

*Artikel 5*

(1) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote

- wird der Zuschlag dem Bieter mit dem kostengünstigsten Angebot erteilt ; im Fall gleicher Angebote entscheidet das Los ;
- wird gegebenenfalls kein Zuschlag erteilt, insbesondere wenn die eingereichten Angebote über den üblichen Marktpreisen liegen.

(2) Die Kommission unterrichtet jeden Mitgliedstaat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Angebotsfrist über die angenommenen Angebote und die nicht zugeteilten Lieferungen.

(3) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der Angebotsfrist unterrichtet die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Stelle alle Bieter fernschriftlich über das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Dieselbe Stelle übermittelt dem Zuschlagsempfänger unverzüglich fernschriftlich eine Mitteilung über den Zuschlag.

*Artikel 6*

Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) wird unverzüglich freigegeben, wenn

- das Angebot nicht berücksichtigt oder die Lieferung nicht zugeteilt wurde ;
- der Bieter, der Zuschlagsempfänger ist, den Nachweis über die Leistung der Liefersicherheit gemäß Artikel 7 erbracht hat.

*Artikel 7*

Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung des Zuschlags weist der Zuschlagsempfänger der in Artikel 2 genannten Interventionsstelle nach, daß er gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 eine Liefersicherheit in Höhe von 10 % des Angebotsbetrags zu ihren Gunsten geleistet hat. Dieser Nachweis wird durch eine Bescheinigung der sicherheitsleistenden Einrichtung erbracht.

*Artikel 8*

(1) Der Zuschlagsempfänger beantragt die Zahlung der Lieferung bei der in Artikel 2 genannten Interventionsstelle.

Dem Antrag müssen beigefügt sein :

- die in Artikel 12 bezeichnete Ausfuhrlizenz ;



- die Ausfuhrnachweise des Zolls;
- die Transportpapiere;
- gegebenenfalls die T 5;
- das Original der Übernahmebescheinigung, das gemäß dem Muster in Anhang II vom Begünstigten oder seinem Vertreter ausgestellt wurde.

Hat der Begünstigte keine Bescheinigung erteilt, so bezeichnet die Kommission die Stelle, die zur Ausstellung der Bescheinigung nach dem vorgenannten Muster befugt ist.

- (2) Die Zahlung erfolgt für die bei der Übernahme festgestellten und in der Konformitätsbescheinigung nach Artikel 9 Absatz 2 bescheinigten Warenmenge (Nettogewicht).

#### Artikel 9

(1) Die Ware wird durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem der Aufmachungs- und Lagerort liegt, vor der vom Zuschlagsempfänger in seinem Angebot angegebenen Versendung einer Kontrolle unterworfen. Diese Kontrolle bezieht sich auf die Menge, die Qualität, die Aufmachung und die Kennzeichnung der Lieferung. Die Stelle erteilt nach Abschluß der Kontrolle eine Konformitätsbescheinigung.

(2) Im Bestimmungsland nimmt eine Überwachungsstelle oder -gesellschaft, die von der in Absatz 1 genannten Stelle in Übereinstimmung mit dem Zuschlagsempfänger bezeichnet wurde, eine Konformitätskontrolle der Lieferung in bezug auf Menge, Qualität, Aufmachung und Kennzeichnung vor. Nach Abschluß der Kontrolle wird eine Konformitätsbescheinigung erteilt und der Interventionsstelle direkt übersandt.

(3) Die mit den Kontrollen beauftragten Überwachungsstellen oder -gesellschaften entnehmen vor der Verladung in der Gemeinschaft und am Bestimmungsort getrennt repräsentative Stichproben, die sie für die Kommission aufbewahren.

(4) Die Kontrollkosten sowie die Kosten für die Stichprobenahmen gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

#### Artikel 10

(1) Für die Freigabe der Liefersicherheit bestehen die Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 in der Durchführung dieser Lieferung zu den vorgeschriebenen Bedingungen.

Die gelieferte Menge gilt als zufriedenstellend, wenn das bei der Übernahme durch den Begünstigten festgestellte Nettogewicht um höchstens 1 % geringer ist als die zuge- schlagene Menge.

(2) Der Nachweis für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen wird der zuständigen Stelle durch die Vorlage der in Artikel 8 genannten Unterlagen erbracht.

(3) Im Falle besonderer Schwierigkeiten trifft die Kommission alle geeigneten Maßnahmen.

#### Artikel 11

(1) Außer im Falle höherer Gewalt trägt der Zuschlagsempfänger bis zum festgelegten Lieferpunkt sämtliche Risiken, denen die Ware unterliegt, insbesondere hinsichtlich Verlust oder Zerstörung.

(2) Im Falle höherer Gewalt wird der Zuschlagsempfänger von allen oder einem Teil seiner Verpflichtungen entbunden. In einem solchen Fall trifft die mit der Zahlung beauftragte zuständige Stelle nach Anhörung der Kommission alle geeigneten Maßnahmen.

#### Artikel 12

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission<sup>(1)</sup> tragen der Lizenzantrag und die Ausfuhrlizenz für den C-Zucker in Feld 20 (Besondere Bedingungen) den Vermerk „Soforthilfe — Verordnung (EWG) Nr. 3599/92. Nichtanwendung der Ausfuhrerstattungen und der Währungsausgleichsbeträge“.

#### Artikel 13

Die Umrechnungskurse für die Angebote und für die Leistung der Ausschreibungs- und der Liefersicherheit sind die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die am letzten Tag der Angebotsfrist gültig sind.

#### Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben über die Abwicklung der Lieferungen, insbesondere die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 9, die tatsächlichen Lieferfristen und alle etwaigen Zwischenfälle bei der Lieferung mit.

(2) Die Kommission teilt den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten rechtzeitig alle erforderlichen Angaben für eine ordnungsgemäße Lieferung mit.

#### Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG I*

1. **Merkmale und Qualität der Ware** : Weißzucker der Standardqualität, Kategorie 2 (Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1)), der Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) entspricht.

Die Kategorie des Zuckers wird durch Anwendung der Regel von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 endgültig bestimmt.

2. **Aufmachung und Kennzeichnung** : neue Jutesäcke mit Innensch aus mindestens 0,05 mm dickem Polyäthylen, einem Gesamtgewicht von Jute und Polyäthylen von mindestens 420 g und einem Gewicht des Inhalts von 50 kg.

**Kennzeichnung** : die Europaflagge (siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Anhänge I und II).

3. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die Ware enthaltenden Säcke liefern. Die Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
-

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete :

.....  
(Name, Vorname, Firma)

bestätigt hiermit im Namen von .....

für Rechnung von .....

daß die unten bezeichneten Waren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3599/92 der Kommission geliefert wurden, übernommen worden sind :

— Ort und Tag der Übernahme : .....

.....

— Art des Erzeugnisses : .....

.....

— Übernommenes Gewicht in Tonnen (netto) : .....

.....

— Aufmachung : .....

.....

.....

.....

.....

Anmerkungen :

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift : .....

Datum : .....

\_\_\_\_\_

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3600/92 DER KOMMISSION**

vom 11. Dezember 1992

mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms  
gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das  
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission beginnt mit einem Arbeitsprogramm zur schrittweisen Prüfung der Wirkstoffe, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind.

Da zu diesem Zeitpunkt sehr viele Wirkstoffe im Handel sind, wurde eine Wahl getroffen, wobei Gesichtspunkte wie Gesundheit und/oder Umwelt, etwaige Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen, Bedeutung von Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, für die Landwirtschaft, mangelnde Daten oder sogar das Vorhandensein vollständiger aktualisierter Daten sowie die Ähnlichkeit chemischer oder biologischer Eigenschaften in ausgewogener Weise zu berücksichtigen waren.

Die Beziehungen zwischen den Herstellern, den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Pflichten der einzelnen Parteien bei der Durchführung des Programms sind festzulegen.

Es ist ein Antragsverfahren festzulegen, durch welches die interessierten Hersteller der Kommission ihr Interesse an der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bekunden können. Dabei verpflichten sich die Hersteller zur Vorlage aller Informationen, die für eine angemessene Bewertung dieses Wirkstoffs erforderlich sind und eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/414/EWG ermöglichen.

Es ist festzulegen, welche Verpflichtungen der Antragsteller bezüglich Format, Fristen und Bestimmungsbehörde für diese Informationen eingehen muß. Für den Fall, daß diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, sind verwaltungstechnische Konsequenzen vorzusehen.

Für diese Bewertung sollten auch technische oder wissenschaftliche Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen eines Wirkstoffs oder seiner Rückstände berücksichtigt werden, die von irgendwelchen sonstigen interessierten Parteien innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden.

Die Bewertungsarbeiten werden auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilt. Daher sollte für

jeden Wirkstoff ein Bericht erstattender Mitgliedstaat bestimmt werden, der die vorgelegten Informationen in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den anderen Mitgliedstaaten prüft und bewertet. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfung und schlägt vor, wie über den betreffenden Wirkstoff entschieden werden soll.

Die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren werden unbeschadet der Verfahren durchgeführt, die im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Um Doppelarbeit und vor allem unnötige Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, sind insbesondere Bestimmungen zu erlassen, die Hersteller dazu bewegen sollen, gemeinsame Antragsunterlagen einzureichen.

Durch die Verfahren dieser Verordnung dürfen die Möglichkeit von Untersuchungen und Verbote gemäß der Richtlinie 79/117/EWG des Rates<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, in Fällen nicht beeinträchtigt werden, in denen die Kommission Informationen erhält, die das in der Richtlinie 79/117/EWG vorgesehene Verbot rechtfertigen könnten. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung werden derartige Informationen über Atrazin und Quintozen geprüft.

Es sind nun verfahrens- und verwaltungstechnische Maßnahmen zu treffen, damit ab dem Datum der Durchführung der Richtlinie 91/414/EWG tatsächlich mit der Beurteilung von Wirkstoffen begonnen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG, im folgenden „Richtlinie“ genannt. In der ersten Stufe werden die Wirkstoffe gemäß Anhang I dieser Verordnung bewertet, um festzustellen, ob sie in Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden können. Die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie gelten nicht für Stoffe gemäß Anhang I dieser Verordnung, solange für diese Stoffe die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren nicht abgeschlossen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 9. 8. 1991, S. 1, berichtigt im ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 40.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1991, S. 42.

- (2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der
- a) Prüfungen, die die Mitgliedstaaten vor allem zwecks Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie durchführen;
  - b) Überprüfungen, die die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie durchführt;
  - c) Bewertungen gemäß der Richtlinie 79/117/EWG.

### Artikel 2

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für Pflanzenschutzmittel, Stoffe, Wirkstoffe, Zubereitungen und Zulassung eines Pflanzenschutzmittels die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Hersteller“

- von in der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: ein Erzeuger oder eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;
- von außerhalb der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger als sein alleiniger Vertreter benannt wurde oder, falls eine solche Person nicht benannt wurde, eine Person bzw. Personen, die den Wirkstoff oder Zubereitungen daraus in die Gemeinschaft einführt bzw. einführen;

b) „Ausschuß“

der in Artikel 19 der Richtlinie genannte Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz.

### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die die Zusammenarbeit mit den Herstellern, den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission sicherstellt und die allgemeine Durchführung des in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie genannten Arbeitsprogramms koordiniert. Sie teilen der Kommission den Namen dieser Behörde mit.

### Artikel 4

(1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang I dieser Verordnung genannten Wirkstoffs oder seiner Salze, Ester oder Amine in Anhang I der Richtlinie wünschen, stellen bei der Kommission innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an einen entsprechenden Antrag.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes sind die Hersteller eines in Anhang I aufgeführten Wirkstoffs gehalten, die Kommission innerhalb desselben Zeitraums zu informieren, wenn sie auf die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie verzichten.

(2) Der Antrag ist auf einem Vordruck gemäß dem Muster des Anhangs II dieser Verordnung mit der in Punkt 5 des Musters vorgesehenen Verpflichtung an die Kommission, Generaldirektion VI, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.

(3) Hersteller, die den Antrag gemäß Absatz 1 für einen bestimmten Wirkstoff nicht rechtzeitig gestellt haben, können an dem Programm gemäß Artikel 1 nur gemeinsam mit anderen Personen teilnehmen, die einen Antrag für diesen Wirkstoff gestellt haben, oder, in Fällen des Absatzes 4, indem sie den antragstellenden Mitgliedstaat mit Einwilligung des ursprünglichen Antragstellers unterstützen.

(4) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten durch den Ausschuß, wenn für einen bestimmten Wirkstoff von keinem Hersteller ein Antrag gemäß Absatz 2 vorgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten können ihr Interesse an der Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie dadurch bekunden, daß sie dies auf einem Vordruck nach dem Muster des Anhangs II dieser Verordnung beantragen. Dieser Antrag ist der Kommission so schnell wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach Unterrichtung des Mitgliedstaats durch die Kommission, zuzusenden. Der antragstellende Mitgliedstaat übernimmt in diesem Fall die Pflichten des Herstellers gemäß den Artikeln 5 bis 8.

(5) Hat nach Abschluß dieses Verfahrens kein Mitgliedstaat Interesse an der Aufnahme eines bestimmten Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie bekundet, so kann entsprechend dem letzten Unterabsatz des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie entschieden werden, diesen Wirkstoff nicht aufzunehmen.

### Artikel 5

(1) Die Kommission prüft die Anträge gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 4 gemeinsam mit dem Ausschuß.

(2) Nach der Prüfung gemäß Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie im Wege einer Verordnung über folgendes beschlossen:

- a) die Liste der Wirkstoffe, die im Hinblick auf ihre etwaige Aufnahme in Anhang I der Richtlinie bewertet werden sollen;
- b) den Bericht erstattenden Mitgliedstaat für jeden der in der Liste gemäß Buchstabe a) aufgeführten Wirkstoffe.

(3) In der Liste gemäß Absatz 2 Buchstabe a) können Stoffe mit ähnlicher Struktur oder ähnlichen chemischen Eigenschaften zusammengefaßt werden. Wurden mehrere Anträge für verschiedene Zusammensetzungen eines Wirkstoffs gestellt, der möglicherweise andere toxikologische Eigenschaften oder Auswirkungen auf die Umwelt hat, so können diese in der Liste getrennt aufgeführt werden.

(4) Die Verordnung gemäß Absatz 2 umfaßt für jeden der betreffenden Stoffe folgende Angaben :

- Namen sämtlicher Hersteller, die einen Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 1 gestellt haben, oder gegebenenfalls der Mitgliedstaaten, die einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 4 gestellt haben,
- Name des Bericht erstattenden Mitgliedstaats,
- Frist für die Einreichung der Unterlagen gemäß Artikel 6 beim Bericht erstattenden Mitgliedstaat ; in der Regel beträgt die Frist für die Zusammenstellung der Unterlagen und die von den interessierten Parteien vorzulegenden technischen oder wissenschaftlichen Informationen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der menschlichen und/oder tierischen Gesundheit und/oder der Umwelt durch den Stoff oder seine Rückstände zwölf Monate.

(5) Stellt sich bei der erneuten Bewertung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Verordnung heraus, daß die Pflichten ungleich auf die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten verteilt sind, so kann nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie beschlossen werden, einen anderen Mitgliedstaat als Berichterstatter für einen bestimmten Stoff zu benennen.

#### Artikel 6

(1) Die in der Verordnung gemäß Artikel 5 genannten Antragsteller übermitteln dem Mitgliedstaat, der für einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannt wurde, innerhalb des in Artikel 5 Absatz 4 dritter Gedankenstrich genannten Zeitraums gemeinsam oder einzeln folgende Unterlagen an die vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat benannte Behörde :

- a) eine Zusammenfassung der Unterlagen gemäß Absatz 2 und
- b) die vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 3.

Sie übermitteln diese Unterlagen auch den Sachverständigen gemäß Artikel 7 Absatz 2 und gegebenenfalls der in Artikel 3 genannten zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats.

Betrifft die Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 4 mehrere Anträge zu einem Stoff, so unternehmen die betreffenden Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um die Unterlagen gemäß dem ersten Unterabsatz gemeinsam vorzulegen. Wurde eine Unterlage nicht von allen betroffenen Antragstellern vorgelegt, so ist anzu-

geben, wie vorgegangen wurde und aus welchem Grund sich bestimmte Hersteller nicht beteiligt haben.

(2) Die Zusammenfassung der Unterlagen umfaßt folgendes :

- a) eine Kopie des Antrags ; bei einem von mehreren Herstellern gemeinsam vorgelegten Antrag eine Kopie der Anträge gemäß Artikel 4 sowie der Name dessen, der von den Herstellern für die gemeinsamen Unterlagen und die Bearbeitung der Unterlagen gemäß dieser Verordnung für verantwortlich erklärt wurde ;
- b) die empfohlenen Anwendungsbedingungen, die bei der Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie zu berücksichtigen sind ;
- c) für alle Punkte in Anhang II der Richtlinie die verfügbaren Zusammenfassungen und Versuchsergebnisse sowie Namen und Anschriften der Personen und Institute, die diese Versuche durchgeführt haben ; dieselben Angaben zu den einzelnen Punkten des Anhangs III der Richtlinie, die für die Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie von Interesse sind, sowie für eine oder mehrere Zubereitungen, die für die Anwendungsbedingungen gemäß Buchstabe b) repräsentativ sind ;
- d) liegen die Angaben zu einigen Punkten von Buchstabe c) nicht vor, so

— ist entsprechend den einleitenden Bestimmungen der Anhänge II und III der Richtlinie technisch oder wissenschaftlich zu begründen, weshalb diese Angaben zur Bewertung des Wirkstoffs hinsichtlich der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie nicht erforderlich sind, oder

— verpflichten sich der bzw. die Hersteller, die die Unterlagen vorlegen, fehlende Angaben zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen, wobei ein genauer Zeitplan und Unterlagen vorzulegen sind, die erkennen lassen, daß diese Verpflichtung eingehalten werden kann.

(3) Die vollständigen Unterlagen enthalten die Protokolle sowie die vollständigen Untersuchungsberichte über alle Angaben in Absatz 2 Buchstabe c) der zusammengefaßten Unterlagen.

(4) Werden die in Absatz 1 genannten Unterlagen über einen bestimmten Wirkstoff nicht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Zeit vorgelegt oder entsprechen die eingesandten Unterlagen eindeutig nicht den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3, so informiert der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Kommission unter Angabe der von den Antragstellern angeführten Rechtfertigungsgründe.

(5) Auf der Grundlage des Berichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 4 legt die Kommission dem Ausschuß den Entwurf eines Beschlusses vor, diesen Wirkstoff in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, es sei denn, daß

- für die Vorlage von Unterlagen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, eine neue Frist gesetzt wurde; eine neue Frist kann nur gewährt werden, wenn die Verzögerung nachweislich aufgrund des Versuchs, eine gemeinsame Unterlage einzureichen, oder aufgrund von höherer Gewalt eingetreten ist;
- ein Mitgliedstaat gegenüber der Kommission den Wunsch zum Ausdruck bringt, daß der betreffende Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird, und er sich bereit erklärt, die Unterlagen gemäß Absatz 1 beizubringen und die Pflichten eines Antragstellers gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung zu übernehmen.

#### *Artikel 7*

- (1) Der für einen bestimmten Wirkstoff als Berichtserstatter benannte Mitgliedstaat
- a) prüft die Unterlagen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 in der Reihenfolge, in der sie der oder die betreffenden Antragsteller eingereicht hat oder haben, sowie alle Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 4 dritter Gedankenstrich und alle sonstigen verfügbaren Informationen; werden für denselben Wirkstoff mehrere Unterlagen eingereicht, so ist für die Reihenfolge ihrer Prüfung die zuletzt übermittelte Unterlage ausschlaggebend;
  - b) stellt unmittelbar nach der Prüfung einer Unterlage sicher, daß die Antragsteller den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die neueste Fassung der zusammengefaßten Unterlage übermitteln;
  - c) übersendet der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber zwölf Monate nach Erhalt einer Unterlage gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3, einen Bericht über seine Bewertung dieser Unterlage mit der Empfehlung, entweder
    - den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind,
    - den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen,
    - den Wirkstoff vorläufig aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I erneut zu prüfen, wenn die Ergebnisse der im Bericht genannten Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen, oder
    - den Beschluß über eine mögliche Aufnahme zu verschieben, bis die Ergebnisse der im Bericht genannten Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen.
- (2) Zu Beginn der Prüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Antragsteller auffordern, ihre Unterlagen zu verbessern oder zu ergänzen. Darüber hinaus holt der Bericht erstattende Mitgliedstaat während dieser Prüfung den Rat von

Sachverständigen anderer Mitgliedstaaten ein, die vom betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagen und von der Kommission akzeptiert werden. Sie arbeiten in Bereichen, die ihnen von der Kommission für die vollständige Unterlage oder Teile davon zugewiesen wurden.

- (3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung der Unterlagen und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese zur Prüfung an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weiter.

Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG legt die Kommission dem Ausschuß nach dieser Prüfung entweder den Entwurf eines Beschlusses über die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I — gegebenenfalls mit den Bedingungen für diese Aufnahme — oder den Entwurf eines Beschlusses vor, den betreffenden Wirkstoff entsprechend Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen.

- (4) Sollte sich nach der Prüfung gemäß Absatz 3 jedoch zeigen, daß die Ergebnisse bestimmter Zusatzversuche oder zusätzliche Angaben nachgereicht werden müssen, legt die Kommission folgendes fest:

- die Frist, innerhalb deren die betreffenden Ergebnisse oder Angaben dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat und den von der Kommission gemäß Absatz 2 bestimmten Sachverständigen vorzulegen sind;
- die Frist, innerhalb deren sich die betreffenden Antragsteller gegenüber dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat und der Kommission verpflichten müssen, die verlangten Ergebnisse oder Angaben innerhalb der Frist gemäß dem ersten Gedankenstrich vorzulegen.

- (5) Die Kommission legt dem Ausschuß entsprechend Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie den Entwurf eines Beschlusses darüber vor, den Wirkstoff nicht in Anhang I aufzunehmen, wenn

- sich die betreffenden Antragsteller nicht verpflichtet haben, die verlangten Ergebnisse innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 zweiter Gedankenstrich vorzulegen;
- der Bericht erstattende Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt hat, daß die in Absatz 4 erster Gedankenstrich genannten Ergebnisse nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingetroffen sind.

#### *Artikel 8*

- (1) Nachdem der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben erhalten hat, trägt er für folgendes Sorgen:

- a) er prüft sie zusammen mit den Ergebnissen der für den betreffenden Stoff bereits vorgelegten Unterlagen;
- b) er stellt unmittelbar nach der Prüfung sicher, daß der Antragsteller den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Zusammenfassung der Zusatzversuche und deren Ergebnisse oder die zusätzlichen Angaben übermittelt;

c) er übersendet der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber neun Monate nach Erhalt der Ergebnisse oder Angaben, einen Bericht über seine Bewertung dieser Unterlage mit der Empfehlung, entweder

- den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind, oder
- die Bedingungen dieser Aufnahme beizubehalten oder zu ändern, falls der Stoff bereits in Anhang I aufgenommen wurde, oder
- den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen oder
- den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie erneut zu prüfen, sobald die Ergebnisse bestimmter Zusatzversuche oder zusätzliche Angaben vorliegen, mit denen sich Unsicherheiten klären lassen, die sich aufgrund der Zusatzversuche oder der zusätzlichen Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 4 ergeben haben, oder
- falls die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben keine endgültige Klarheit erbracht haben, den Beschluß zu verschieben, bis die Ergebnisse bestimmter weiterer Versuche vorliegen, anhand deren sich die Unsicherheiten klären lassen, die sich aufgrund der Zusatzversuche gemäß Artikel 7 Absatz 4 ergeben haben.

(2) Das Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 wird auf die Prüfungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) angewandt.

(3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz zu, der

sie unter Berücksichtigung der bereits gemäß Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz durchgeführten Prüfung prüft.

Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG legt die Kommission dem Ausschuß nach dieser Prüfung entweder den Entwurf eines Beschlusses über die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I — gegebenenfalls mit den Bedingungen für diese Aufnahme — oder den Entwurf eines Beschlusses vor, den betreffenden Wirkstoff entsprechend Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Falls der Wirkstoff bereits in diesem Anhang aufgenommen wurde, können im Entwurf die Aufnahmebedingungen geändert werden.

(4) Sind aufgrund der Prüfung durch den Ausschuß gemäß Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz weitere Zusatzversuche notwendig, so gelten Artikel 7 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 8 Absatz 1. In diesem Fall begründet die Kommission gegenüber den Antragstellern ausführlich, warum sie die Zusatzversuche anfordert.

#### *Artikel 9*

Schlägt die Kommission vor, einen in Anhang I genannten Stoff im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG völlig zu verbieten, so werden die in dieser Verordnung genannten Fristen gehemmt, bis über diesen Vorschlag entschieden worden ist. Beschließt der Rat, den im Anhang der Richtlinie 79/117/EWG genannten Stoff völlig zu verbieten, so wird das Verfahren dieser Verordnung beendet.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*



## ANHANG I

LISTE DER FÜR DIE ERSTE STUFE DES ARBEITSPROGRAMMS GEMÄSS ARTIKEL 8  
ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 91/414/EWG IN BETRACHT KOMMENDEN STOFFE

## Bezeichnung

1. Acephat	31. Chlorothalonil	60. Amitrol (Aminotriazol)
2. Methamidophos	32. Dinocap	61. Atrazin
3. Aldicarb	33. Fenarimol	62. Simazin
4. Amitraz	34. Fentinacetate	63. Bentazon
5. Azinphosethyl	35. Fentinhydroxide	64. Chlortoluron
6. Azinphosmethyl	36. Flusilazol	65. 2,4-D
7. Carbendazim	37. Imazalil	66. 2,4-D-B
8. Benomyl	38. Mancozeb	67. Ethofumesat
9. Thiophanatemethyl	39. Maneb	68. Fluroxypur
10. Chlorpyriphos	40. Zineb	69. Glyphosat
11. Chlorpyriphosmethyl	41. Metiram	70. Ioxynil
12. Cyfluthrin	42. Propineb	71. Bromoxynil
13. Betacyfluthrin	43. Thiram	72. Isoproturon
14. Cyhalothrin	44. Ferbam	73. MCPA
15. Lambdacyhalothrin	45. Ziram	74. MCPB
16. Cypermethrin	46. Propiconazol	75. Mecoprop
17. Alphacypermethrin	47. Pyrazophos	76. Mecoprop-P
18. DNOC	48. Quintozen	77. Metsulfuronmethyl
19. Deltamethrin	49. Thiabendazol	78. Thifensulfuron
20. Dinoterb	50. Vinclozolin	79. Triasulfuron
21. Endosulfan	51. Procymidon	80. Molinat
22. Fenthion	52. Iprodion	81. Monolinuron
23. Fenvalerat	53. Chlozolinat	82. Linuron
24. Esfenvalerat	_____	83. Paraquat
25. Lindane	54. Chlorpropham	84. Diquat
26. Parathion	55. Propham	85. Pendimethalin
27. Parathionmethyl	56. Daminozid	86. Desmedipham
28. Permethrin	57. Maleinhydrazid	87. Phenmedipham
_____	58. Tecnazen	88. Propyzamid
29. Benalaxyl	_____	89. Pyridat
30. Metalaxyl	59. Alachlor	90. Warfarin
	_____	

## ANHANG II

## MUSTER

**Antrag für einen Wirkstoff gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92**

1. *Angaben zum Antragsteller*
  - 1.1. Hersteller des Wirkstoffs (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
  - 1.2. Antragsteller (Name, Anschrift etc., falls von 1.1 abweichend)
    - 1.2.1. in seiner Funktion als:
      - einziger, vom Hersteller benannter Vertreter;
      - Einführer, der nicht als einziger Vertreter des Herstellers benannt wurde.
  - 1.3. Name der (natürlichen) Person, die den Antrag eingereicht und die weiteren Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 übernommen hat:
    - 1.3.1. Anschrift für den Schriftverkehr:
    - 1.3.2. a) Telefon:  
b) Telex:  
c) Telefax:
    - 1.3.3. a) Kontaktperson:  
b) Stellvertreter:
2. *Angaben zur Erleichterung der Identifizierung*
  - 2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener „common name“ und Synonyme sowie gegebenenfalls Angabe der vom Hersteller produzierten Salze oder Ester:
  - 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC-Nomenklatur):
  - 2.3. Entwicklungscodenummer(n) des Herstellers:
  - 2.4. (Etwaige) CAS- CIPAC- und EWG-Nummern:
  - 2.5. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:
  - 2.6. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:
  - 2.7. Identität der Isomere, Verunreinigungen und Zusätze (z. B. Stabilisatoren) und Strukturformel sowie deren mögliche Gehalte, ausgedrückt in g/kg oder g/l:
3. *Informationen über die vom Hersteller angegebenen Anwendungsbedingungen, die bei Aufnahme in Anhang I zu berücksichtigen sind*
  - 3.1. Wirkungsbereich, z. B. Fungizid, Herbizid, Insektizid, Abschreckungsmittel, Wachstumsregler:
  - 3.2. Vorgesehener Anwendungsbereich, z. B. Freiland, Gewächshaus, Lebens- oder Futtermittellagerung, Garten:
  - 3.3. Besondere Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzengesundheit oder Umwelt, unter denen der Wirkstoff verwendet bzw. nicht verwendet werden darf:
  - 3.4. Zu bekämpfende Schadorganismen und zu behandelnde Kulturen oder Erzeugnisse:
4. *Angaben über dem Antragsteller bekannte, zugelassene Anwendungsbereiche*
  - 4.1. Länder, in denen der Stoff registriert ist (EG-Länder):
  - 4.2. Länder, in denen der Stoff registriert ist (Drittländer):
  - 4.3. Registrierte Anwendungsbereiche in der EG, einschließlich aller maßgeblichen Bedingungen:
  - 4.4. Formulierungsname, Typ (GIFAP/FAO-Code) und Gehalt des Wirkstoffs in g/kg oder g/l:
5. *Verpflichtungen zur Einreichung von Unterlagen*

Der Antragsteller versichert, daß die obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Er ist damit einverstanden, den zuständigen Behörden des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaats die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 genannten Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beschluß der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung vorzulegen. Werden in diesem Beschluß für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um mit den anderen Antragstellern eine gemeinsame Unterlage einzureichen.

Unterschrift (des Handelsbevollmächtigten des in Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3601/92 DER KOMMISSION**

vom 14. Dezember 1992

**mit Bestimmungen zur Durchführung von Sondermaßnahmen für Tafeloliven**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 des Rates  
vom 18. Mai 1992 mit Sondermaßnahmen für Tafel-  
oliven<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 sieht eine finanzielle  
Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Steige-  
rung des Verbrauchs von Tafeloliven in der Gemeinschaft  
vor.

Es sind jetzt die wichtigsten Maßnahmen für eine finan-  
zielle Beteiligung der Gemeinschaft festzulegen.

Diese Maßnahmen sollten eine zusammenhängende Stra-  
tegie verfolgen und die Gewähr dafür bieten, daß die  
gesteckten Ziele im Interesse der Gemeinschaft mittelfri-  
stig erreicht werden. Sie müssen die wichtigsten Wirt-  
schaftsbeteiligten einbeziehen, in einheitlicher Form  
vorgeschlagen werden und die zu ihrer Bewertung erfor-  
derlichen Angaben aufweisen.

Zwecks Förderung der Zusammenarbeit der interessierten  
Wirtschaftsbeteiligten und Bündelung ihrer Initiativen  
empfiehlt es sich, einen Modus für die Verbreitung der  
Vorentwürfe vorzusehen. Von den Mitgliedstaaten eigens  
dafür bezeichnete Stellen sollten die Verbreitung über-  
nehmen.

Ferner ist die Art der Zusammenarbeit zwischen den von  
den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen und der  
Kommission bei der Bewertung und Auswahl der  
Vorhaben festzulegen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten mit  
den interessierten Verträge über die Einzelheiten der  
Erfüllung der Verpflichtungen abschließen, die nach den  
von der Kommission vorgegebenen Musterverträge abge-  
faßt werden sollen.

Es erscheint notwendig, daß die Mitgliedstaaten die  
Durchführung der Aktionen überwachen und die  
Kommission über die Ergebnisse der Maßnahmen gemäß  
dieser Verordnung unterrichten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 wurde außerdem  
die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den zur

Angebotsregulierung einzurichtenden Betriebsfonds gere-  
gelt.

Damit diese Beihilferegulierung gut verwaltet wird, sind die  
der zuständigen Behörde zu diesen Fonds und der Tätig-  
keit der antragsstellenden Stelle zu übermittelnden  
Angaben, andererseits die von ihr durchzuführenden  
Kontrollen festzulegen.

Damit sich die Betriebsfonds schneller einsetzen lassen,  
sollten Vorschüsse gewährt werden. Zu diesem Zweck  
empfiehlt es sich, die Bedingungen für die Gewährung  
eines Vorschusses sowie seines Betrags zu bestimmen. Die  
Gewährung einer Beihilfe setzt jedoch die Stellung einer  
Sicherheit voraus, mit der sich die Einhaltung der von  
den Begünstigten zu erfüllenden Bedingungen gewährlei-  
sten läßt.

Für schwere Verfehlungen bezüglich der Einhaltung der  
Verpflichtungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1332/92  
oder der vorliegenden Verordnung sind geeignete Strafen  
einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

**TITEL I****Marketingmaßnahmen***Artikel 1*

- (1) Die zur Steigerung des Verbrauchs von Tafeloliven  
in der Gemeinschaft durchzuführenden, in Artikel 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 genannten Maßnahmen  
werden im Rahmen von Programmen festgelegt.
- (2) Ein Programm ist ein Bündel zusammenhängender  
Maßnahmen, die folgenden Erfordernissen entsprechen :
  - Sie sind umfassend genug, um zur Steigerung des  
Absatzes und des Verbrauchs beizutragen,  
und/oder
  - sie ermöglichen die Anpassung der Erzeugnisse an  
den Bedarf.
- (3) Die Laufzeit eines Programms kann sich auf ein  
oder mehrere Jahre erstrecken, ohne daß ab dem Tag der  
Unterzeichnung des in Artikel 7 Absatz 3 genannten  
Vertrags drei Jahre überschritten werden.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 1.

*Artikel 2*

(1) Die Programme umfassen namentlich folgende Maßnahmen :

- Marktstudien und Untersuchung der Verbrauchsgewohnheiten ;
- Forschungsarbeiten über die Erzeugung von Oliven mit niedrigem Salzgehalt ;
- Entwicklung neuer, umweltfreundlicher Produktionstechniken ;
- Unterrichtung der Wirtschaftsbeteiligten über die Ergebnisse agronomischer, ernährungswissenschaftlicher und marktbezogener Forschung ;
- Entwicklung neuer Verpackungs- und Aufmachungsformen ;
- Marketingkampagnen ;
- ernährungsphysiologische und diätetische Untersuchungen ;
- Ausrichtung von und Beteiligung an Messen und sonstigen Veranstaltungen des Handels ;
- Erstellung von Veröffentlichungen und audiovisuellem Informationsmaterial,

(2) Nicht berücksichtigt werden Maßnahmen, für welche die Gemeinschaft im Rahmen anderer Verordnungen Beihilfen gewährt oder die durch andere Subventionen begünstigt werden.

*Artikel 3*

(1) Die Programme gemäß Artikel 1 werden von repräsentativen Vereinigungen der den Tafelolivensektor vertretenden Sparten wie den Organisationen der Erzeuger, Händler oder deren Zusammenschlüssen vorgelegt.

(2) Die antragstellende Vereinigung ist für die Durchführung der für förderungswürdig befundenen Maßnahmen allein verantwortlich. Sie besitzt die zur Durchführung der Maßnahmen erforderliche Rechtsfähigkeit und hat ihren Sitz in der Gemeinschaft.

*Artikel 4*

(1) Die in Artikel 3 genannten Vereinigungen können der vom Mitgliedstaat ihres Geschäftssitzes bezeichneten zuständigen Stelle einen Programmorentwurf mit den Maßnahmen übermitteln, die sie im Rahmen dieser Verordnung durchzuführen gedenken ; dieser Vorentwurf ist nach dem in Anhang I enthaltenen Muster aufzumachen. Eine Vereinigung von Organisationen mehrerer Mitgliedstaaten hat ihren Sitz in dem Mitgliedstaat der Organisation mit der höchsten finanziellen Beteiligung. Die genannte Übermittlung muß jährlich bis spätestens 31. Januar erfolgen. Im ersten Jahr der Durchführung erfolgt sie jedoch spätestens am 15. März.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt die Programmorentwürfe der Kommission, die sie an die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

*Artikel 5*

(1) Der Beihilfeantrag ist bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Vereinigung bzw. deren verantwortlicher Partner den Geschäftssitz hat, bis spätestens 30. April jedes Jahres einzureichen. Im ersten Jahr der Durchführung muß dieser Antrag jedoch spätestens am 15. Juni gestellt werden.

Der Antrag muß alle in Anhang II aufgeführten Angaben aufweisen.

(2) Die zuständige Stelle prüft den Antrag auf sachliche Richtigkeit und Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung. Sie fordert gegebenenfalls ergänzende Auskünfte an und gibt eine begründete Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme umfaßt eine Bewertung der wirtschaftlichen Kohärenz der Programme, der technischen Durchführbarkeit der Maßnahmen, der Verlässlichkeit der Schätzungen und Finanzierungspläne sowie der Kapazitäten für die Durchführung.

Anträge mit offenkundig unrichtigen Angaben oder Anträge, auf die Artikel 2 Absatz 2 zutrifft, werden von der zuständigen Stelle abgelehnt.

(3) Die zuständige Stelle erstellt ein Verzeichnis sämtlicher Beihilfeanträge, das sie der Kommission zusammen mit einer Kopie der genehmigten Anträge, einer begründeten Stellungnahme sowie den Gründen für die Ablehnung der übrigen Anträge übermittelt. Diese Unterlagen sind alljährlich bis spätestens 30. Juni zu übermitteln. Im ersten Jahr der Durchführung erfolgt diese Übermittlung jedoch spätestens am 15. August.

*Artikel 6*

Nach der Prüfung durch den Verwaltungsausschuß für Fette gemäß Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates (1) erstellt die Kommission frühestmöglich das Verzeichnis der für einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft genehmigten Anträge.

Maßgebende Kriterien für die Erstellung des Verzeichnisses sind die Kohärenz der vorgeschlagenen Konzepte, der wirtschaftliche und technische Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahmen und Programme, ihre voraussichtlichen Auswirkungen, ihr Neuheitswert und ihre Eignung für eine deutliche Steigerung des Verbrauchs von Tafeloliven sowie die Garantien für die Effizienz und Repräsentativität der Vereinigungen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

Vorrang genießen dabei Maßnahmen, die sich auf mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig erstrecken und sich auf den Gemeinschaftsmarkt auswirken.

Die Kommission übermittelt das Verzeichnis der genehmigten Anträge unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten. Dieses Verzeichnis wird im *Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 7

(1) Die zuständige Stelle unterrichtet jeden Antragsteller schnellstmöglich darüber, wie über seinen Zuschußantrag beschieden wurde.

(2) Die zuständigen Stellen schließen mit den Antragstellern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Verzeichnisses die Verträge über die berücksichtigten Maßnahmen ab.

Dazu verwenden diese Stellen die von der Kommission vorgegebenen Musterverträge. Diese Verträge enthalten die allgemeinen Vertragsbedingungen, die vom Vertragsnehmer zu erfüllen sind.

(3) Die Vertragsunterzeichnung setzt die Stellung einer Sicherheit in Höhe von 15 % der Gemeinschaftsbeteiligung bei der zuständigen Stelle voraus. Diese Sicherheit ist dazu bestimmt, eine gute Anwendung des Vertrages zu gewährleisten.

Diese Sicherheit wird gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup> gestellt. Sie wird in den in Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 genannten Fristen unter den ebenfalls dort angegebenen Bedingungen freigegeben.

#### Artikel 8

(1) Der Beteiligte kann frühestens bei Unterzeichnung des Vertrages einen Zuschuß beantragen.

Der Zuschuß beläuft sich auf bis zu 30 % der höchstmöglichen Gemeinschaftsbeteiligung.

Der Vorschuß setzt voraus, daß bei der zuständigen Stelle gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 eine gleichhohe Sicherheit gestellt wird.

(2) Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Dreimonatsrechnungen, wovon die erste spätestens drei Monate nach Vertragsunterzeichnung zusammen mit den entsprechenden Belegen vorzulegen ist.

(3) Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist spätestens zum Ende des dritten Monats nach dem Tag der

Beendigung der vertraglichen Maßnahmen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die entsprechenden Belege;
- ein Leistungsverzeichnis;
- ein Bericht über die Bewertung der zum Berichtsdatum feststellbaren Ergebnisse sowie ihre Anwendungsmöglichkeiten.

(4) Die zuständige Stelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Kopie des Leistungsverzeichnisses und des Bewertungsberichts gemäß Nummer 3.

Die Kommission kann innerhalb von 45 Tagen Einwände erheben.

(5) Der Restbetrag kann erst ausgezahlt werden, wenn die unter Nummer 3 genannten Angaben geprüft sind und feststeht, daß alle Vertragspflichten erfüllt sind.

(6) Die zuständige Stelle leistet die Zahlungen innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang. Sie kann die Zahlung eines Vorschusses oder des Restbetrags jedoch verschieben, falls zusätzliche Prüfungen erforderlich sind.

(7) Die Sicherheit gemäß Nummer 1 wird freigegeben, sobald der Restbetrag des Zuschusses für die betreffenden Maßnahmen ausgezahlt ist.

Wurde jedoch der Vorschuß bei den in Nummer 2 genannten vierteljährlichen Zahlungen abgezogen, kann die Sicherheit auf Antrag des Vertragspartners vorzeitig freigegeben werden.

(8) Die Sicherheit verfällt teilweise, wenn der Vorschuß größer als die zu gewährende Beihilfe ist. Sie verfällt in Höhe des unrechtmäßig bezahlten Betrags.

(9) Bei Nichteinhaltung der in Absatz 3 vorgesehenen Fristen verfällt die Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ganz oder teilweise.

#### Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um beim Vertragsnehmer sowie seinen etwaigen Partnern und Subunternehmen durch technische, verwaltungstechnische und buchhalterische Kontrollen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Richtigkeit der Angaben und eingereichten Belege;
- Erfüllung aller Vertragspflichten.

Sie melden der Kommission unverzüglich etwa festgestellte Unregelmäßigkeiten.

(2) Werden die vom Vertragspartner durchzuführenden Arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat als dem durchgeführt, in dem die vertragschließende Stelle ihren Sitz hat, wird die zuständige Stelle im ersteren Mitgliedstaat bei Anwendung von Nummer 1 von der zuständigen Stelle des letzteren Mitgliedstaats nach Kräften unterstützt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(3) Die Kommission kann sich jederzeit an den in diesem Artikel genannten Überprüfungen und Kontrollen beteiligen.

Sie kann außerdem die Durchführung bestimmter Kontrollen unter ihrer Beteiligung beantragen.

## TITEL II

### Beihilfen für die Einrichtung eines Betriebsfonds

#### Artikel 10

Um in den Genuß der Sonderbeihilfe für die Einrichtung des Betriebsfonds gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 zu gelangen, müssen die interessierten Organisationen der zuständigen Behörde folgende Angaben machen :

- a) Kapitalstruktur des Betriebsfonds und Belege dafür, daß der Antragsteller zu diesem Kapital beisteuert ;
- b) Art der Finanzquellen des Fonds zur Gewährleistung seiner ordnungsgemäßen Verwaltung zwecks Verwirklichung der Ziele gemäß vorstehendem Artikel 3 ; dieser Nachweis kann namentlich durch Auszüge eines gesonderten Bankkontos erbracht werden ;
- c) Belege über den Wert der vermarkteten Erzeugung
  - im ersten Wirtschaftsjahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung der Erzeugervereinigung oder des Zusammenschlusses bzw. der Gründung der Genossenschaft oder des Genossenschaftszusammenschlusses ;
  - oder gegebenenfalls in einem anderen Wirtschaftsjahr nach der Anerkennung bzw. Gründung.

Der Wert der vermarkteten Erzeugung wird ermittelt auf der Grundlage

- der Menge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr tatsächlich verkauft wurde ;
- der im selben Wirtschaftsjahr erzielten durchschnittlichen Erzeugerpreise.

#### Artikel 11

Die zuständige Behörde vergewissert sich in den drei auf die Zahlung der Beihilfe gemäß Artikel 12 folgenden Wirtschaftsjahren, daß

- der Betriebsfonds gemäß der Mitteilung nach Artikel 10 Buchstabe b) bewirtschaftet und finanziert wurde ;
- der Betriebsfonds zu Beginn eines jedes Wirtschaftsjahres wieder aufgestockt wird ; bei der Kontrolle der

Erfüllung dieser Pflicht kann der Wert der Lagerbestände zugrunde gelegt werden.

Zu Kontrollzwecken hält die betreffende Stelle der zuständigen Behörde die Kontoauszüge und Belege über die Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Betriebsfonds für die Dauer von fünf Jahren jederzeit zur Einsicht bereit.

#### Artikel 12

(1) Die Höhe der Sonderbeihilfe für die Einrichtung eines Betriebsfonds, die sich aus dem einzelstaatlichen Zuschuß und der Gemeinschaftsbeihilfe zusammensetzt, wird von der zuständigen innerstaatlichen Behörde den betreffenden Stellen innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Stellung des Beihilfeantrags nach dem Muster des Anhangs IV ausgezahlt, nachdem die Kontrolle ergeben hat, daß die Bestimmungen des Artikels 11 erfüllt sind.

(2) Auf Antrag gewähren die Mitgliedstaaten einen Vorschuß, sofern die Antragsteller

- den Antrag nach dem Muster des Anhangs III gestellt haben ;
- nachweisen, daß das Betriebsfondskapital gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 gebildet wurde.

Der Vorschuß beläuft sich auf höchstens 60 % der finanziellen Gesamtbeteiligung des Mitgliedstaats und der Gemeinschaft an der Einrichtung des Betriebsfonds auf der Grundlage einer für das in Artikel 10 Buchstabe c) genannte Wirtschaftsjahr gemäß Nummer 4 in Anhang III erstellten vorläufigen Versorgungsbilanz.

Wird ein Vorschuß gezahlt, so wird der Antrag auf Zahlung des restlichen Beihilfebetrags gemäß Anhang IV gestellt.

(3) Der Beihilfevorschuß wird erst ausgezahlt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, daß er eine Sicherheit in Höhe von 110 % des Beihilfebetrags gestellt hat.

Die Sicherheit wird gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gestellt.

(4) Die Sicherheit wird bei Zahlung des Beihilferestbetrags freigegeben.

(5) Die Sicherheit wird teilweise einbehalten, sofern der Vorschuß den Betrag der zu zahlenden Beihilfe überstiegen hat ; die Sicherheit wird bis zur Höhe des Betrages einbehalten, auf den kein Anspruch bestand.

(6) Die Sicherheit wird vollständig einbehalten, sofern der Beihilfeantrag nicht vor dem Ende des vierten Monats nach Ablauf des auf die Stellung des Vorschußantrags folgenden zweiten Wirtschaftsjahres gestellt wird.

## TITEL III

## Allgemeine und finanzielle Bestimmungen

*Artikel 13*

Das für Tafeloliven geltende Wirtschaftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

*Artikel 14*

(1) Im Falle der Zahlung einer Beihilfe, auf die kein Anspruch bestand, werden die gezahlten Beträge zuzüglich der dafür ab dem Tag der Zahlung bis zum Tag der tatsächlichen Rückerstattung anfallenden Zinsen von der zuständigen Stelle beigetrieben. Dabei wird der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit bei seinen Ecu-Geschäften angewendete und im

*Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Zinssatz zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Rückzahlungsfrist gilt.

(2) Die wieder eingezogene Beihilfe nebst Zinsen werden an die Zahlstellen überwiesen, die sie nach Maßgabe der Gemeinschaftsfinanzierung von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abziehen.

*Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die geboten sind, um Verstöße gegen die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 sowie der vorliegenden Verordnung ergebenden Pflichten und Auflagen zu ahnden.

*Artikel 16*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## VORENTWURF DES PROGRAMMS

**1. Angaben zum Antragsteller**

Name oder Firma :

Sitz im betreffenden Mitgliedstaat :

Anschrift :

Telefon :

Telex :

Telefax :

**2. Partner**

Name oder Firma :

Tätigkeitsschwerpunkt :

Mitgliedstaat :

**3. Geplantes Programm**

Betreffendes Erzeugnis :

Ziel :

Geplante Maßnahmen :

Kurzbeschreibung :

Durchführungsdauer :

Schätzbetrag :

Datum :

(Unterschrift) (1)

(1) Des verantwortlichen Bevollmächtigten der Vereinigung bzw. der Partner.







**6. Programmfinanzierung**6.1. Programmgesamtkosten <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> : ..... (Landeswährung)

6.2. Beantragter Gemeinschaftsbeitrag :

a) erstes Durchführungsjahr : ..... (Landeswährung)

b) zweites Durchführungsjahr : ..... (Landeswährung)

c) drittes Durchführungsjahr : ..... (Landeswährung)

6.3. Beitrag der Vereinigung : ..... (Landeswährung)

davon :

— Eigenmittel : .....

— Darlehen : .....

— Lieferungen : .....

— andere Leistungen : .....

**7. Allgemeine Angaben**Subunternehmer : ja  nein 

Zutreffendenfalls bitte angeben : .....

Aufgaben angeben : .....

Verpflichtung : Vertrag <sup>(3)</sup>  andere <sup>(4)</sup> 

Zutreffendenfalls bitte angeben : .....

**8. Erklärung**

Die Unterzeichneten erklären,

a) daß sie über die zur gesamten Finanzierung des Programms notwendigen Mittel verfügen ;

b) daß sie keine anderen Gemeinschaftsmittel oder sonstige Zuwendungen erhalten.

Datum : .....

.....  
(Unterschrift) <sup>(\*)</sup><sup>(1)</sup> Ohne MwSt.<sup>(2)</sup> Für die Dauer der Programmdurchführung.<sup>(3)</sup> Kopie beifügen.<sup>(4)</sup> Des Bevollmächtigten der Gruppe oder der Partner.

## II

**PROGRAMMBESCHREIBUNG**

Ein Programm muß mindestens folgende Titel aufweisen :

1. Eine Zusammenfassung des Programms hinsichtlich der Aspekte gemäß den Nummern 3 bis 6 (höchstens 2 Seiten).
2. Zweck und Ziele des Programms.
3. Geplante Maßnahmen.
4. Strategie : Ziele, Methodik, Phasen der Durchführung und Durchführungszeitplan.
5. Technische, wissenschaftliche, wirtschaftliche, finanzielle, medienspezifische und logistische Aspekte der Durchführung der Maßnahmen usw.
6. Erwarteter Nutzen für die Branche und den Gemeinschaftsmarkt.
7. Kriterien für die Bewertung des Fortschritts und der erzielten Ergebnisse nach Abschluß des Programms.
8. Voraussichtliche Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse.

## III

**KOSTENANSCHLAG**

Nettokostenanschlag der Maßnahmen ohne Steuern, ausgedrückt in Landeswährung, mit Einzelkostenbelegen (<sup>1</sup>), Kostenaufschlüsselung nach Kategorien und Jahren.

Der Kostenanschlag umfaßt die Kosten für die Auswertung der Ergebnisse der Maßnahmen während ihrer Durchführung sowie nach ihrem Abschluß sowie die Kosten für die erforderlichen Durchführbarkeitsstudien.

---

(<sup>1</sup>) Anhand von Einzelaufstellungen, Vergütungstabellen und gegebenenfalls Angeboten der Subunternehmer.

ANHANG III

ANTRAG AUF ZAHLUNG EINES VORSCHUSSES AUF DIE BEIHILFE GEMÄSS ARTIKEL 12

Mitgliedstaat : .....

Jahr : .....

Nachstehende Angaben beziehen sich auf das

Wirtschaftsjahr : .....

1. Firma : .....

2. Rechtsform : .....

3. Adresse (Straße, Hausnummer, Ort, Telefon, Telex, Telefax)

— des Verwaltungssitzes : .....

— des Handelssitzes : .....

4. Bilanz für das Referenz-Wirtschaftsjahr

Erzeugnis	Erzeugung (Tonnen)	Nicht verkaufte Lagerbestände (Tonnen)	Verluste (Tonnen)	Vermarktete Erzeugung (Tonnen)	Erzielter Durchschnittspreis (Landeswährung/Tonnen)	Wert der vermarkteten Erzeugung
	(a)	(b)	(c)	(d) = (a) - (b) - (c)	(e)	(f) = (d) × (e)
Insgesamt						

5. Finanzierung des Betriebsfonds durch die Mitglieder :

a) Mitgliedsbeiträge : ..... Sonstige Finanzierungsarten : .....

b) Kapitalstruktur des Betriebsfonds :

c) Höhe des Fondskapitals :

..... (Landeswährung)

d) Beantragter Vorschuß =  $\left(\frac{c \times 33}{100}\right)$  :

..... (Landeswährung)

e) Angaben über die geleistete Sicherheit (Bank, Höhe, usw.) :

.....  
.....

6.

**Vom Mitgliedstaat auszufüllen**

a) Vorläufiger geschätzter Höchstbetrag des Vorschusses  
[Betrag (f) von Ziffer 4  $\times$  0,06] .....

b) Beantragter Vorschuß : .....

c) Gewährter Vorschuß [der kleinere Betrag von Buchstabe a) und Buchstabe b)] : .....

d) Betrag zu Lasten des EAGFL  $\left(\frac{c \times 45}{55}\right)$  : .....

ANHANG IV

ANTRAG AUF ZAHLUNG DER BEIHILFE GEMÄSS ARTIKEL 12 ODER DES RESTBETRAGS

Mitgliedstaat : .....

Jahr : .....

Nachstehende Angaben beziehen sich auf das

Wirtschaftsjahr : .....

1. Firma : .....

2. Rechtsform : .....

3. Adresse (Straße, Hausnummer, Ort, Telefon, Telex, Telefax)

— des Verwaltungssitzes : .....

— des Handelssitzes : .....

4. Vermarktungsbilanz für das Referenz-Wirtschaftsjahr

Erzeugnis	Erzeugung (Tonnen)	Nicht verkaufte Lagerbestände (Tonnen)	Verluste (Tonnen)	Vermarktete Erzeugung (Tonnen)	Erzielter Durchschnittspreis (Landeswährung/Tonnen)	Wert der vermarkteten Erzeugung
	(a)	(b)	(c)	(d) = (a) - (b) - (c)	(e)	(f) = (d) × (e)
Insgesamt						

5. Finanzierung des Betriebsfonds durch die Mitglieder :

a) Mitgliedsbeiträge : ..... Sonstige Finanzierungsarten : .....

b) Kapitalstruktur des Betriebsfonds :  
.....

c) Höhe des Fondskapitals :  
..... (Landeswährung)

6.

Vom Mitgliedstaat auszufüllen

**BERECHNUNG DER SONDERBEIHILFE**

a) Eingereichteter Betriebsfonds :  
..... (Landeswährung)

b) Einzelstaatliche und gemeinschaftliche Sonderbeihilfe  $\left(\frac{a) \times 55}{100}\right)$  :  
..... (Landeswährung)

c) Höchstgrenze auf der Grundlage der vermarkteten Erzeugung =  
Betrag (f) von Ziffer 4  $\times 0,10$  :  
..... (Landeswährung)

d) Gewährte Sonderbeihilfe [der kleinere Betrag von Buchstabe b) und Buchstabe c)] : .....

e) Bereits gewährter Vorschuß : .....

f) Zu zahlender Restbetrag (d) - e)) : .....

g) Betrag zu Lasten des EAGFL  $\left(\frac{f) \times 45}{55}\right)$  : .....



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3602/92 DER KOMMISSION**

vom 14. Dezember 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 27/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 593/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 kann die Kommission an den Beratungen der Leitungsinstanzen der Dienststelle teilnehmen. Es sind die Einzelheiten dieser Teilnahme an den vier Dienststellen festzulegen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 ziehen die Mitgliedstaaten die nötigen Konsequenzen aus den Feststellungen der Agentur und teilen der Kommission in regelmäßigen Abständen mit, welche Folgemaßnahmen sie aufgrund der Feststellungen der Dienststelle getroffen und welche Sanktionen sie verhängt haben. Infolgedessen ist festzulegen, wie oft diese Mitteilungen zu machen sind und welche Angaben sie enthalten müssen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Frist gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 27/85 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2427/86<sup>(4)</sup>, innerhalb deren die Kommission eine Entscheidung über den Betrag trifft, der die tatsächlichen Ausgaben der Dienststelle darstellt, zu knapp ist. Infolgedessen muß eine längere Frist vorgesehen werden.

Wenn die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften kontrolliert werden soll, so muß auch die ordnungsgemäße Qualität des Olivenöls überprüft werden. Von daher ist den Bediensteten die Möglichkeit zu geben, bei den Olivenölbeständen der kontrollpflichtigen Personen Stichproben zu entnehmen.

Es ist das Tätigkeitsprogramm der Dienststelle festzulegen.

Es sind die Bereiche festzulegen, in denen die Kontrollbediensteten einschlägige Fachkenntnisse besitzen müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 27/85 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung :

„(3) Anzahl, Ausbildung und Erfahrung der Bediensteten der Dienststelle, die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sowie die Organisation müssen die Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 vorgesehenen Aufgaben ermöglichen.

Insbesondere müssen die mit den Kontrollen betrauten Bediensteten die erforderlichen Fachkenntnisse und die Erfahrung besitzen, um die in den Verordnungen (EWG) Nr. 3089/78<sup>(\*)</sup> und (EWG) Nr. 2261/84<sup>(\*\*)</sup> des Rates sowie in den Verordnungen (EWG) Nr. 3061/84<sup>(\*\*\*)</sup> und (EWG) Nr. 2677/85<sup>(\*\*\*\*)</sup> der Kommission vorgesehenen Kontrollen, insbesondere in bezug auf die Beurteilung der agrarwirtschaftlichen Daten, die technische Kontrolle der Mühlen und der Abfüllbetriebe sowie in bezug auf die Prüfung der Waren- und Finanzbuchführung, durchführen zu können.

(4) Zur Erfüllung der ihnen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 übertragenen Aufgaben müssen die Bediensteten von dem betreffenden Mitgliedstaat mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, um alle Auskünfte und Nachweise beschaffen sowie die notwendigen Nachprüfungen im Rahmen der Kontrollen vornehmen zu können. Sie müssen insbesondere befugt sein,

- a) die Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu kontrollieren,
- b) Kopien oder Auszüge von den Geschäftsbüchern oder Geschäftsunterlagen anzufertigen,
- c) vor Ort mündliche Erklärungen zu verlangen,
- d) Zugang zu sämtlichen Geschäftslokalen und Grundstücken der Kontrollpflichtigen zu haben,
- e) bei den Olivenölbeständen der kontrollpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen Stichproben zu entnehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 5. 1. 1985, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 36.

Jeder Mitgliedstaat trifft die gebotenen Maßnahmen, um den kontrollpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen die nach seiner Rechtsprechung zugestanden Rechte zu gewährleisten.

Jeder Mitgliedstaat muß den Feststellungen der Bediensteten die größte in seiner Rechtsordnung zugewilligte Beweiskraft zugestehen.

- 
- (\*) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.  
 (\*\*) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.  
 (\*\*\*) ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.  
 (\*\*\*\*) ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 5."

## 2. Artikel 3 wird wie folgt geändert :

### a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„(1) Die Dienststelle schlägt wie jedes Wirtschaftsjahr ab dem Wirtschaftsjahr 1985/86 ein Tätigkeitsprogramm und einen diesbezüglichen Haushaltsvoranschlag vor.

Unbeschadet der in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen besonderen Kriterien muß das Tätigkeitsprogramm dem repräsentativen Charakter der zu kontrollierenden natürlichen oder juristischen Personen Rechnung tragen.

Besteht in einem Tätigkeitsbereich oder in einem bestimmten Gebiet ein besonderes Unregelmäßigkeitsrisiko, so muß dieser Bereich bzw. dieses Gebiet jedoch vorrangig berücksichtigt werden.

### (2) Das Tätigkeitsprogramm umfaßt insbesondere

- a) einen Plan zur Auswertung der Daten der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 erstellten Datei einschließlich der Daten aus der Ölkartei ;
- b) den Plan und die Einzelheiten für die Durchführung der geplanten Kontrollen durch die Dienststelle ;
- c) einen Tätigkeitsplan zur Ermittlung der Oliven- und Olivenölerträge,
- d) eine Beschreibung der geplanten Ermittlungen über die Zweckbestimmung des Olivenöls, des Oliventresteröls und ihrer Nebenerzeugnisse sowie der Nachforschungen über den Ursprung von eingeführtem Olivenöl und Oliventresteröl ;
- e) Angaben über die sonstigen Tätigkeiten, die auf Antrag des Mitgliedstaats oder der Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 wahrzunehmen sind ;
- f) die geplanten Bildungsmaßnahmen für das Personal ;

g) die namentliche Benennung der für die Beziehungen zur Kommission zuständigen Bediensteten.

Für jeden im Tätigkeitsprogramm vorgesehenen Tätigkeitsbereich muß die Dienststelle außerdem den voraussichtlichen Personaleinsatz in Arbeitstagen/Person angeben."

### b) In Absatz 3 erhalten die Nummern 8 und 9 folgende Fassung :

„8. Beitrag der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84,

9. Einnahmen aus der Anwendung von Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84".

## 3. Artikel 4 wird wie folgt geändert :

### a) In Absatz 1 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung :

„Die Kommission kann binnen 30 Tagen vom Mitgliedstaat unbeschadet dessen Eigenverantwortlichkeit jede Änderung am Voranschlag und am Programm verlangen, die sie für zweckmäßig hält."

### b) In Absatz 3 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung :

„Jedoch informiert die Dienststelle den fraglichen Mitgliedstaat und die Kommission im Falle einer außergewöhnlichen Situation, insbesondere wenn die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Olivenöl durch die Möglichkeit des Betruges ernsthaft in Gefahr gerät. In diesem Fall kann die Dienststelle ihren Plan und die Ausführungsmodalitäten der Kontrollen ändern, nachdem sie die Zustimmung des fraglichen Mitgliedstaats erhalten hat. Dieser Mitgliedstaat informiert unverzüglich die Kommission."

## 4. Artikel 5 wird wie folgt geändert :

### a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung :

„(2) Die Dienststelle übermittelt dem Mitgliedstaat und der Kommission binnen 30 Tagen nach dem Ende jedes Quartals zusammen mit einem zusammenfassenden Tätigkeitsbericht einen Finanzauszug unter Angabe des Standes der Kassenmittel und der nach Haushaltskapiteln aufgeschlüsselten Ausgaben sowie eine Aufstellung der Verstöße, die infolge der während des Quartals durchgeführten Kontrollen festgestellt wurden und die wahrscheinlich Gegenstand von Verwaltungsanktionen oder Strafmaßnahmen sein werden.

(3) Mindestens einmal vierteljährlich findet eine Sitzung zwischen den Vertretern der Kommission, des betreffenden Mitgliedstaats und der Dienststelle statt, um die bisherigen und geplanten Tätigkeiten der Dienststelle, die Folgen dieser Tätigkeiten sowie die allgemeine Funktionsweise der Dienststelle zu prüfen."

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Um die Verteilung der Kommission in den Leitungsinstanzen der Dienststelle gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 zu gewährleisten, unterrichtet die Dienststelle die Kommission fernschriftlich mindestens sechs Tage vor jeder Sitzung ihres beratenden oder leitenden Organs über Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Sitzung und übermittelt die Dokumente, über die beraten werden soll.“

5. In Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt trifft die Kommission eine Entscheidung über den Betrag, der den Erzeugermittgliedstaaten für das betreffende Wirtschaftsjahr zu gewähren ist und der den tatsächlichen Ausgaben der jeweiligen Dienststelle entspricht. Dieser Betrag wird abzüglich der Vorschüsse nach Absatz 4 ausgezahlt, sobald festgestellt ist, daß die Dienststelle ihre Aufgaben erfüllt hat.“

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Quartals

— die Aufstellungen über die von der Dienststelle bei den Kontrollen des vorangegangenen Quartals fest-

gestellten Verstöße, die voraussichtlich Gegenstand von Verwaltungssanktionen oder Strafmaßnahmen sein werden, wobei Art und Schwere des Verstoßes anzugeben sind;

— die im Anschluß an die im ersten Gedankenstrich genannten Aufstellungen der Dienststelle gefaßten Beschlüsse der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates über entsprechende Verwaltungssanktionen oder Strafmaßnahmen bzw. über die Einstellung des Strafverfahrens, wobei für jeden Beschluß Art und Schwere der Strafe, deren Umfang und etwaiger Betrag, gegebenenfalls der Wiederholungsfall, die betreffende juristische oder natürliche Person sowie die zuständige Behörde anzugeben sind, die den Verstoß ahndet.“

7. Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 werden gestrichen.

8. Absatz 1 von Artikel 9 wird Artikel 8.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3603/92 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 1992**  
**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1356/92 und (EWG) Nr. 1910/92 über**  
**eine besondere Interventionsmaßnahme**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8  
Absatz 3

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die in den Verordnungen (EWG)  
Nr. 1356/92 <sup>(3)</sup> und (EWG) Nr. 1910/92 <sup>(4)</sup> der Kom-  
mission vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen  
späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1356/92  
erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

„(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 29. April  
1993 offen. Während ihrer Dauer werden wöchent-  
liche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die  
Termine für die Einreichung der Angebote in der  
Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.“

*Artikel 2*

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1910/92  
erhält folgende Fassung

„(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 28. April  
1993 offen. Während ihrer Dauer werden wöchent-  
liche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die  
Termine für die Einreichung der Angebote in der  
Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 58.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 20.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3604/92 DER KOMMISSION**

vom 14. Dezember 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu  
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1528/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3435/92 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1528/92 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, vondenen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68  
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 56.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (*)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		15,99
0401 10 90		14,78
0401 20 11		22,20
0401 20 19		20,99
0401 20 91		27,56
0401 20 99		26,35
0401 30 11		71,12
0401 30 19		69,91
0401 30 31		137,29
0401 30 39		136,08
0401 30 91		230,91
0401 30 99		229,70
0402 10 11	(*)	108,79
0402 10 19	(*)(*)	101,54
0402 10 91	(*)(*)	1,0154/kg + 30,16
0402 10 99	(*)(*)	1,0154/kg + 22,91
0402 21 11	(*)	172,02
0402 21 17	(*)	164,77
0402 21 19	(*)(*)	164,77
0402 21 91	(*)(*)	208,24
0402 21 99	(*)(*)	200,99
0402 29 11	(*)(*)(*)	1,6477/kg + 30,16
0402 29 15	(*)(*)	1,6477/kg + 30,16
0402 29 19	(*)(*)	1,6477/kg + 22,91
0402 29 91	(*)(*)	2,0099/kg + 30,16
0402 29 99	(*)(*)	2,0099/kg + 22,91
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	137,29
0402 91 59	(*)	136,08
0402 91 91	(*)	230,91
0402 91 99	(*)	229,70
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(*)(*)	1,3366/kg + 26,54
0402 99 39	(*)(*)	1,3366/kg + 25,33
0402 99 91	(*)(*)	2,2728/kg + 26,54
0402 99 99	(*)(*)	2,2728/kg + 25,33
0403 10 02		108,79
0403 10 04		172,02

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		208,24
0403 10 12	(°)	1,0154/kg + 30,16
0403 10 14	(°)	1,6477/kg + 30,16
0403 10 16	(°)	2,0099/kg + 30,16
0403 10 22		24,61
0403 10 24		29,97
0403 10 26		73,53
0403 10 32	(°)	0,1857/kg + 28,95
0403 10 34	(°)	0,2393/kg + 28,95
0403 10 36	(°)	0,6749/kg + 28,95
0403 90 11		108,79
0403 90 13		172,02
0403 90 19		208,24
0403 90 31	(°)	1,0154/kg + 30,16
0403 90 33	(°)	1,6477/kg + 30,16
0403 90 39	(°)	2,0099/kg + 30,16
0403 90 51		24,61
0403 90 53		29,97
0403 90 59		73,53
0403 90 61	(°)	0,1857/kg + 28,95
0403 90 63	(°)	0,2393/kg + 28,95
0403 90 69	(°)	0,6749/kg + 28,95
0404 10 11 * 11		25,94
0404 10 11 * 14		172,02
0404 10 11 * 17		208,24
0404 10 11 * 21		108,79
0404 10 11 * 24		172,02
0404 10 11 * 27		208,24
0404 10 19 * 11	(°)	0,2594/kg + 22,91
0404 10 19 * 14	(°)	1,6477/kg + 30,16
0404 10 19 * 17	(°)	2,0099/kg + 30,16
0404 10 19 * 21	(°)	1,0154/kg + 30,16
0404 10 19 * 24	(°)	1,6477/kg + 30,16
0404 10 19 * 27	(°)	2,0099/kg + 30,16
0404 10 91 * 11	(°)	0,2594/kg
0404 10 91 * 14	(°)	1,6477/kg + 6,04
0404 10 91 * 17	(°)	2,0099/kg + 6,04
0404 10 91 * 21	(°)	1,0154/kg + 6,04
0404 10 91 * 24	(°)	1,6477/kg + 6,04
0404 10 91 * 27	(°)	2,0099/kg + 6,04
0404 10 99 * 11	(°)	0,2594/kg + 22,91
0404 10 99 * 14	(°)	1,6477/kg + 28,95
0404 10 99 * 17	(°)	2,0099/kg + 28,95
0404 10 99 * 21	(°)	1,0154/kg + 28,95
0404 10 99 * 24	(°)	1,6477/kg + 28,95
0404 10 99 * 27	(°)	2,0099/kg + 28,95
0404 90 11		108,79
0404 90 13		172,02
0404 90 19		208,24
0404 90 31		108,79
0404 90 33		172,02
0404 90 39		208,24
0404 90 51	(°)	1,0154/kg + 30,16
0404 90 53	(°)(°)	1,6477/kg + 30,16
0404 90 59	(°)	2,0099/kg + 30,16
0404 90 91	(°)	1,0154/kg + 30,16
0404 90 93	(°)(°)	1,6477/kg + 30,16
0404 90 99	(°)	2,0099/kg + 30,16

*(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)*

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0405 00 10	(°)	237,89
0405 00 90		290,23
0406 10 20	(°) (°)	227,36
0406 10 80	(°) (°)	281,26
0406 20 10	(°) (°) (°)	402,01
0406 20 90	(°) (°)	402,01
0406 30 10	(°) (°) (°)	179,91
0406 30 31	(°) (°) (°)	171,62
0406 30 39	(°) (°) (°)	179,91
0406 30 90	(°) (°) (°)	276,63
0406 40 00	(°) (°) (°)	148,14
0406 90 11	(°) (°) (°)	223,39
0406 90 13	(°) (°) (°)	172,10
0406 90 15	(°) (°) (°)	172,10
0406 90 17	(°) (°) (°)	172,10
0406 90 19	(°) (°) (°)	402,01
0406 90 21	(°) (°) (°)	223,39
0406 90 23	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 25	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 27	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 29	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 31	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 33	(°) (°)	184,54
0406 90 35	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 37	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 39	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 50	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 61	(°) (°)	402,01
0406 90 63	(°) (°)	402,01
0406 90 69	(°) (°)	402,01
0406 90 73	(°) (°)	184,54
0406 90 75	(°) (°)	184,54
0406 90 77	(°) (°)	184,54
0406 90 79	(°) (°)	184,54
0406 90 81	(°) (°)	184,54
0406 90 85	(°) (°)	184,54
0406 90 89	(°) (°) (°)	184,54
0406 90 93	(°) (°)	227,36
0406 90 99	(°) (°)	281,26
1702 10 10		23,09
1702 10 90		23,09
2106 90 51		23,09
2309 10 15		78,58
2309 10 19		101,93
2309 10 39		95,95
2309 10 59		80,21
2309 10 70		101,93
2309 90 35		78,58
2309 90 39		101,93
2309 90 49		95,95
2309 90 59		80,21
2309 90 70		101,93



- 
- (<sup>1</sup>) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware ;
  - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (<sup>2</sup>) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
  - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (<sup>3</sup>) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (<sup>4</sup>) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
- (<sup>5</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (<sup>6</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3605/92 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 1992**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3484/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1813/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3574/92<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Dezember 1992 fest-  
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 74.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	40,14 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	40,14 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	40,14 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	40,14 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	47,27
1701 99 10	47,27
1701 99 90	47,27 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3606/92 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 1992**  
**zur Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates  
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-  
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei  
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für  
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein  
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien  
in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom  
31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“  
genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-  
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus  
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3820/90 der  
Kommission<sup>(2)</sup> die Durchführungsbestimmungen dazu  
erlassen worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3531/92 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, ist ein bei der Einfuhr von Artischocken aus  
Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebender  
Berichtigungsbetrag eingeführt worden.

Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden,  
unter denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten  
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert  
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur  
Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus  
Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden  
Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3531/92  
genannte Betrag von 5,78 ECU wird durch den Betrag  
von 22,55 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1992 in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 11.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3607/92 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Dezember 1992**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 674/92<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 3432/92 der Kommission<sup>(7)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 3596/92<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(9)</sup> ist  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(10)</sup> betref-  
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und  
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 47.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 55.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Dezember 1992 fest-  
 gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(12)</sup>, die zur  
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung  
 (EWG) Nr. 3432/92 festgesetzt sind, zu erhebenden  
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-  
 dert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1992 in Kraft.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (†)
1103 21 00	265,72	271,76
1104 19 10	265,72	271,76
1104 29 11	196,33	199,35
1104 29 31	236,19	239,21
1104 29 91	150,57	153,59
1104 30 10	110,72	116,76
1107 10 11	262,76	273,64
1107 10 19	196,33	207,21
1108 11 00	324,76	345,31
1109 00 00	590,48	771,82

(\*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(†) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3608/92 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3385/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3385/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3532/92<sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei eingeführt worden.

Die Kommission hat eine solche Ausgleichsabgabe aufgrund der zu ihrer Berechnung erforderlichen Angaben, die ihr mitgeteilt worden waren, ab

8. Dezember 1992 auf einen Betrag festgesetzt; einer weiteren Mitteilung zufolge waren diese Angaben jedoch unvollständig. Aus den auf die neuen Angaben gestützten Berechnungen ergibt sich außerdem, daß es sich empfiehlt, die bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft zu erhebende Ausgleichsabgabe zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3385/92 erwähnte Betrag von 12,13 ECU wird durch den Betrag von 8,88 ECU ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar ab 8. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 344 vom 26. 11. 1992, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3609/92 DES RATES**

vom 14. Dezember 1992

**zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1992/93**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates  
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Abschluß von Verträgen zwischen Erzeugerge-  
meinschaften für Tomaten einerseits und den Vereini-  
gungen der Verarbeiter oder dem Verarbeiter andererseits  
zu fördern, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 426/86  
die Gewährung einer zusätzlichen Verarbeitungsprämie  
unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.Zur Zahlung dieser Prämie im Wirtschaftsjahr 1992/93  
ist der „bestimmte bedeutende Prozentsatz“ für den Anteil  
der Vertragsmengen an der verarbeiteten gesamten Toma-  
tenmenge festzusetzen.Aufgrund der Bedeutung der Tomatenerzeugergemein-  
schaften in den Erzeugermitgliedstaaten sollte der  
Prozentsatz für den Anteil der betreffenden Vertrags-  
mengen an der verarbeiteten gesamten Tomatenmenge in  
Höhe des Wirtschaftsjahres 1991/92 beibehalten  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der in Artikel 3  
Absatz 1a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 426/86 genannte Prozentsatz auf 80 v.H. festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GUMMER

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 (ABl. Nr.  
L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5).



## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag

**(Sache IV/33 585 — Verkauf von Fahrausweisen im Eisenbahnverkehr durch Reisebüros)**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(92/568/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom  
6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den  
Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals  
insbesondere auf die Artikel 3 und 15,im Hinblick auf die am 10. Oktober 1991 dem Interna-  
tionalen Eisenbahnverband mitgeteilten Beschwerde-  
punkte,nachdem der beteiligten Unternehmensvereinigung  
gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und  
gemäß der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission  
vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19  
Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates<sup>(2)</sup>  
Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Beschwerde-  
punkten der Kommission zu äußern,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-  
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## I. SACHVERHALT

## A. Gegenstand des Verfahrens

- (1) Dieses Verfahren betrifft die Bedingungen, die vom Internationalen Eisenbahnverband (l'Union Internationale des Chemins de Fer — UIC) für die

Erteilung der Zulassung an Reisebüros für die  
Ausstellung und für den Verkauf von Fahraus-  
weisen im Eisenbahn-Personenverkehr festgelegt  
worden sind.B. Verkauf von Fahrausweisen im grenzüber-  
schreitenden Eisenbahn-Personenverkehr

- (2) Nach dem gegenwärtigen Stand der Regelung für  
den Eisenbahnverkehrssektor werden die Beförde-  
rungen im internationalen Verkehr in Zusammen-  
arbeit aller an einer Beförderung beteiligten Eisen-  
bahnunternehmen durchgeführt.
- (3) In diesem Rahmen entspricht der Preis eines Fahr-  
ausweises im grenzüberschreitenden Eisenbahnver-  
kehr im allgemeinen dem Gesamtwert der Beförde-  
rungstarife des Binnenverkehrs.

Ein nachträglich zwischen den Eisenbahnunter-  
nehmen vorgenommener Ausgleich bietet die  
Möglichkeit, daß jedes von ihnen den seiner  
Leistung entsprechenden Anteil vom Preis des  
Fahrausweises erhält.

- (4) Diese internationalen Fahrausweise können unmit-  
telbar von den Eisenbahnunternehmen oder von  
zugelassenen Reisebüros verkauft werden. Die  
Anzahl zugelassener Reisebüros sowie der Anteil  
der von ihnen verkauften Fahrausweise gegenüber  
den insgesamt verkauften Fahrausweisen ist in den  
einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Für  
1990 werden folgende Angaben verzeichnet :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

	Anzahl zugelassener Reisebüros	Von den Reisebüros verkaufte Fahrausweise in v.H.
Deutschland	1 805	25
Belgien	211	0,5 (Binnenverkehr) 53 (Internationaler Verkehr)
Spanien	1 800	24
Frankreich	2 391	20
Großbritannien :		
Binnenverkehr	1 983	7,5 (Binnenverkehr)
Internationaler Verkehr	246	54 (Internationaler Verkehr)
Griechenland	140	25
Italien	1 710	8
Luxemburg	36	5,2
Niederlande	184	29

- (5) Die Anzahl der zugelassenen Reisebüros hängt davon ab, welches Eisenbahnunternehmen die Zulassung erteilt. Unternehmen wie die Deutsche Bundesbahn (DB), die belgische Société Nationale des Chemins de Fer Belge (SNCB) oder die spanische Staatliche Eisenbahngesellschaft (RENFE) haben in den letzten Jahren mehr Zulassungen für Reisebüros erteilt als etwa British Rail (BR) und die französische SNCF.

- (6) Während des Verfahrens haben die Vertreter des UIC erklärt, daß die jährliche Anzahl grenzüberschreitender Reisen bei ca. 130 Millionen liegt. Bei durchschnittlichen Reisekosten von 50 ECU/Reise ergebe sich daraus ein Gesamtumsatz in Höhe von ca. 6,5 Milliarden ECU.

#### C. Die Vergütung für die Ausstellung und Ausgabe von Fahrausweisen

- (7) Der Verkauf eines Fahrausweises durch ein Reisebüro stellt eine Dienstleistung dar, die vergütet wird.
- (8) Diese Vergütung erfolgt in Form einer Provision, die vom Gesamtpreis des Fahrausweises berechnet wird. Somit erhält ein Reisebüro, das einen Fahrausweis für eine von zwei Eisenbahnunternehmen durchgeführte Beförderung im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr ausstellt, von beiden Unternehmen eine Provision, die für ihren jeweiligen Anteil am Erlös berechnet wird.
- (9) Ebenso erhält ein Eisenbahnunternehmen, das einen internationalen Fahrausweis für eine von ihm zusammen mit einem anderen Unternehmen durchgeführte Beförderung direkt verkauft, eine Provision von dem letztgenannten Unternehmen, in dessen Namen es den Fahrausweis verkauft.

Hingegen „spart“ das Unternehmen, das den Fahrausweis verkauft, die Provision, die es zu gewähren hätte, wenn der Fahrausweis von einem Reisebüro verkauft würde.

#### D. Der Internationale Eisenbahnverband (UIC)

- (10) Der UIC ist eine weltweite Vereinigung von Eisenbahnunternehmen. Nach Artikel 1 der Satzung verfolgt der UIC folgenden Zweck :

- a) Forschungsarbeiten und Studien zu veranlassen und durchzuführen, um die Bedingungen für die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen im grenzüberschreitenden Verkehr zu vereinheitlichen und zu verbessern ;
- b) die Vertretung der Eisenbahnen nach außen hin, bei der Behandlung der sie betreffenden Fragen und der Verteidigung ihrer Belange, nach den Bedingungen dieser Satzung zu gewährleisten ;
- c) die Koordinierung und das einheitliche Vorgehen der dem Sonderübereinkommen laut Anlage 1 beigetretenen internationalen Organisationen sicherzustellen. In der vorliegenden Satzung werden die neben der UIC bestehenden Organisationen als ‚angeschlossene Organisationen‘ bezeichnet“.

- (11) Die leitenden Gremien des UIC sind :

- a) Die Generalversammlung : Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung, über Zulassung und Ausschluß von Mitgliedsbahnen, gibt die Zielsetzungen und faßt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses die erforderlichen Entscheidungen ... ;
- b) Der Geschäftsführende Ausschuß setzt sich aus 26 Mitgliedsbahnen einschließlich der mit dem Vorsitz beauftragten Bahn zusammen.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse :

- „er führt die Geschäfte des UIC und trifft die Entscheidungen allgemeiner Anwendung ;
- er benennt die vorsitzführenden Bahnen der Studiengremien, die Mitgliedsbahnen der Ad-hoc-Gruppen, der Ausschüsse der Technischen Komitees ;
- er legt das Arbeitsprogramm für die Studiengremien fest und gibt ihnen Richtlinien zu

dessen Ausführung. Er trifft die zweckdienlichen Entscheidungen zu den Vorschlägen und Berichten, die ihm von diesen Gremien unterbreitet werden."

- c) Der Generalsekretär, der von der Generalversammlung ernannt wird, berichtet vor der Generalversammlung und dem Geschäftsführenden Ausschuß über die Tätigkeit des UIC, unterbreitet dem Ausschuß die Rechnungslegung und den Haushaltsentwurf des Generalsekretariats, übernimmt die Bekanntgabe der Entscheidungen des UIC, nimmt im Rahmen des UIC die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit wahr.
- (12) Die in Artikel 15 der Satzung vorgesehenen Studienorgane des UIC sind:

- 1) Die vom Geschäftsführenden Ausschuß gebildeten Ausschüsse für die hauptsächlichen Fachgebiete, die die Eisenbahnen betreffen.

Diesen Ausschüssen steht es frei, zur Unterstützung in ihrer Aufgabe Arbeitsgremien einzusetzen:

- entweder Arbeitsgruppen zur Untersuchung eines bestimmten Problems oder
- Unterausschüsse für Fragen von einer gewissen Dauer;

- 2) vom Geschäftsführenden Ausschuß gebildete Technische Komitees, die den Ausschüssen gleichgestellt sind;
- 3) Ämter, Büros und Zentralstellen, die von der Generalversammlung für Aufgaben gebildet werden, die von Ausschüssen nicht übernommen werden können;
- 4) (ständige oder nicht ständige) Ad-hoc-Gruppen, die vom Geschäftsführenden Ausschuß entsprechend den Bedürfnissen gebildet werden.

- (13) Artikel 33 der Satzung bestimmt, daß sich die Ausschüsse und Ad-hoc-Gruppen (Artikel 15) bei der Aufstellung ihres dem Geschäftsführenden Ausschuß vorzulegenden Arbeitsprogramms im Benehmen mit dem Generalsekretär an die Richtlinien der leitenden Gremien des UIC halten.

Die Modalitäten der Organisation und Arbeitsweise der Ausschüsse und Ad-hoc-Gruppen sind in einer vom Geschäftsführenden Ausschuß gebilligten besonderen Regelung als „Merkblatt C1“ festgelegt.

- (14) In Artikel 1 des genannten Merkblatts ist folgendes festgelegt:

„Artikel 1 — Mit der Durchführung der Studien, der gemeinsamen Ausführung der Vorhaben und

dem Informationsaustausch sind je nach ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Gremien betraut:

1. acht Ausschüsse:

Personenverkehr,  
Güterverkehr,  
Finanzwesen,  
Betrieb,  
Fahrzeuge und Zugförderung,  
Planung und Wirtschaft,  
Bahnanlagen,  
Informatik;

2. das Direktionskomitee des Forschungs- und Versuchsamts (ORE);
3. die Allgemeine Ausgleichsstelle Brüssel (BCC);
4. die Ad-hoc-Gruppen, davon die im Rahmen des Artikels 15 der Satzung gebildeten Arbeitsgruppen Recht, Dokumentation und Statistik."

- (15) Nach Artikel 6 des Merkblatts C1 verfügen die Ausschüsse über die Entscheidungsbefugnis in Fragen ihres Arbeitsprogramms.

- (16) Die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Bahnen zusammen, die im Rang unmittelbar nach den für die Generaldirektion zuständigen Personen eingestuft sind.

- (17) Die Ergebnisse können insbesondere in Form von „Merkblättern“ erfaßt werden. Artikel 12 des vorgenannten Merkblatts C1 sieht hierzu folgendes vor:

„Die Schlußfolgerungen einer Studie zwecks Annahme einer verbindlichen Entscheidung, Empfehlung oder Mitteilung sind endgültig zu erstellen, um ein ‚neues‘ Merkblatt oder den geänderten Text des bestehenden Merkblatts zu bilden.

In den Schlußfolgerungen ist genau festzulegen, ob die verbindlichen Maßnahmen, die sie vorschreiben, für sämtliche Mitgliedsbahnen des UIC oder nur für einige von diesen anzuwenden sind."

- (18) Das Stimmrecht der Mitgliedsbahnen der Ausschüsse ist in Artikel 47 der Satzung festgelegt, wonach „die Mitgliedsbahnen ... über je eine Stimme plus ein Fünftel der ihnen gemäß Artikel 43 zustehenden Stimmenzahl verfügen; gerechnet wird bis zur ersten Dezimalstelle“.

Jedoch kann von einem bestimmten Gremium ein verbindlicher Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder tatsächlich anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen.

- (19) In Anhang 2 des Merkblatts C1 sind die Verteilungsmodalitäten für Sitzungsprotokolle der Ausschüsse und Studiengruppen festgelegt.

In jedem Fall sorgt das Generalsekretariat für die Verteilung der Sitzungsprotokolle an die UIC-Mitgliedsbahnen.

#### E. Zulassungsbedingungen für Reisebüros

- (20) Der Ausschuß Personenverkehr des UIC hat ein UIC-Merkblatt „Reisebüros“ erstellt, das 1952 unter der Nummer 130 kodifiziert und anschließend mehrmals überarbeitet wurde. Die Ausgabe vom 1. Juli 1979 wird als vierzehnte Ausgabe bezeichnet; diese wurde bis 1990 mindestens elfmal geändert.
- (21) Dieses Merkblatt definiert die allgemeinen Beziehungen der Eisenbahnunternehmen zu den Reisebüros. Ihm ist ein Vertragsmodell für die Zulassung sowie eine Übersicht über die den Reisebüros gewährten Provisionen für Leistungen des internationalen Verkehrs beigefügt. Das Merkblatt enthält folgende hauptsächliche Bestimmungen :

- (22) *Die Zulassungsbedingungen*

Gemäß Artikel 1. a. des UIC-Merkblatts Nr. 130 „wird die Zulassung . . . den Reisebüros von der für deren Sitz zuständigen wichtigsten Eisenbahn des betreffenden Landes erteilt. Diese Zulassung für durchgehende Fahrscheine oder Streckenfahrscheine für eine andere Bahn wird nur mit Zustimmung dieser letzteren gewährt. Es können jedoch Ausnahmen von dieser Regel, insbesondere in den zwischen den verschiedenen Eisenbahnen abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen, vorgesehen werden.“

Aus den vorliegenden Angaben der Unternehmen ergibt sich, daß diese Vorschrift weitgehend eingehalten wird und daß von einem Eisenbahnunternehmen die Zulassung für Reisebüros im Ausland nur ausnahmsweise und im allgemeinen erteilt wird, um ganz bestimmte Leistungen zu verkaufen.

So hat die SNCF (Frankreich) einem Reisebüro im Vereinigten Königreich die Zulassung für den Verkauf von Sonderfahrausweisen für ihre Autoreisezüge erteilt.

Die DSB (Dänemark) hat nur in Island, den Vereinigten Staaten, Australien und Singapur die Zulassung für einige Reisebüros erteilt.

Schließlich hat das Eisenbahnunternehmen Ferrovie dello Stato (Italien) die Zulassung für Reisebüros außerhalb Italiens erteilt, jedoch nur für Reisebüros seiner Tochtergesellschaft CIT.

- (23) *Verwendung eines Mustervertrags*

Artikel 1.3 des UIC-Merkblatts Nr. 130 bestimmt hierzu :

„Den Bahnen wird empfohlen, sich in den mit den Reisebüros abzuschließenden Verträgen von dem Mustervertrag der Anlage 1 dieses Merkblattes leiten zu lassen“.

Nach den vorliegenden Auskünften der Bahnen wird auch diese Vorschrift von den Eisenbahnunternehmen weitgehend eingehalten, die den Muster-Vertrag ganz oder die wichtigsten Bestimmungen davon in ihren eigenen Vertrag übernehmen.

- (24) *Die Bedingungen für die Gewährung von Provisionen an die Reisebüros*

(Diese sind in Artikel 3 des UIC-Merkblatts Nr. 130 enthalten)

Artikel 3.1 : „Jeder Bahn wird empfohlen, den Reisebüros für ihre Streckenfahrscheine und für ihren Anteil aus durchgehenden Fahrausweisen und Fahrscheinen eine gleich hohe Provision zu gewähren. Falls einzelne Bahnen, die den Reisebüros den Druck ihrer Fahrscheine selbst überlassen, einen Unterschied zwischen den Provisionssätzen für beide Arten von Fahrausweisen herstellen wollen, um die Reisebüros für die Kosten des Drucks zu entschädigen, soll dieser Unterschied zwischen den Provisionssätzen möglichst gering gehalten werden“.

Artikel 3.2 : „Die Bahnen müssen eine Provision auf ihren Anteil der Fahrausweise, durchgehenden Fahrscheine und Streckenfahrscheine gewähren, die von den Reisebüros in den Bahnhöfen und amtlichen Büros der Bahn gekauft werden, die sie zugelassen hat, sofern der die betreffenden Reisebüros an diese Bahn bindende Vertrag eine Ausstellung durch diese Reisebüros nicht gestattet.“

Den Bahnen wird empfohlen, für die gekauften Fahrausweise eine geringere Provision zu gewähren als die, die für die von Reisebüros selbst ausgestellten Fahrscheine bewilligt wird, mit Ausnahme der Länder, in denen die Ausgabe bestimmter Kategorien von Fahrscheinen nie den Reisebüros überlassen wird und in denen für diese Kategorie von Fahrscheinen der für die Ausgabe vorgesehene normale Provisionssatz gewährt wird.“

Diese Vorschriften des Artikel 3 insgesamt werden als „wichtige Vorschriften“ bezeichnet. Die besonderen Bestimmungen des Artikels 3.2 werden ihrerseits als für die Eisenbahnunternehmen verbindlich bezeichnet.

- (25) Aus den Angaben, die von den Unternehmen im Verlauf der Untersuchung gemacht wurden, ist ersichtlich, daß diese Vorschriften über die Bedingungen für die Provisionsgewährung von den Eisenbahnunternehmen weitgehend angewandt werden.

Auf die Frage nach den Provisionssätzen auf durchgehende Fahrscheine oder Streckenfahrscheine antworteten die sechs befragten Eisenbahnunternehmen, daß sie denselben Provisionssatz gewähren.

Ebenso ist festzustellen, daß elf von den zwölf Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft tatsächlich für die von den Reisebüros gekauften Fahrausweise einen niedrigeren Provisionssatz als für die von den Reisebüros selbst ausgestellten Fahrausweise gewähren. Nur die SNCB gewährt in beiden Fällen einen gleich hohen Provisionssatz.

- (26) *Die Festsetzung der Provisionssätze*

Für die von den Reisebüros ausgestellten Fahrausweise wurden bis 31. Dezember 1989 folgende Provisionssätze gewährt:

- zehn Unternehmen gewährten 9 Prozent,
- ein Unternehmen gewährte 8,5 Prozent,
- ein Unternehmen gewährte 8 Prozent.

Die gleichen Provisionssätze wurden für die Ausgabe von Fahrausweisen zwischen Eisenbahnunternehmen gewährt.

- (27) Zu der Festsetzung dieser Provisionssätze gab der Vorsitzende des Komitees Vertrieb des UIC auf ein Auskunftsverlangen hin in einem Schreiben vom 6. März 1990 an die EG-Kommission an, „das Komitee Vertrieb hat vorgeschlagen und erreicht, daß der Provisionssatz für Reisebüros ab 1. Januar 1990 auf 10 % angehoben wird. Das italienische Eisenbahnunternehmen behält den geltenden Satz von 9 % bei, das tunesische Eisenbahnunternehmen und die Compagnie maritime Transmediterranea 8 %“.

Der Vorsitzende des UIC-Komitees Vertrieb führt weiter aus, daß „die Bahnen (\*) bis zum Neuausdruck des Merkblatts Nr. 130 das als Kopie beigelegte Schreiben erhalten haben“.

- (28) Das vorerwähnte Schreiben wurde von dem Vorsitzenden des UIC-Komitees Vertrieb am 24. Januar 1990 an die Eisenbahnunternehmen gerichtet.

In diesem Schreiben wird insbesondere ausgeführt: „Aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses Reiseverkehr der UIC vom 25. April 1989 und vom 26. Oktober 1989 übermittele ich Ihnen beiliegend

eine Berichtigung zu dem Merkblatt UIC Nr. 130 ... die beigelegte Anlage ist bis zu ihrem Neuausdruck durch die UIC als eine einstweilige Berichtigung des Merkblatts Nr. 130 anzusehen“.

- (29) Die vorgenannte Berichtigung des Merkblatts UIC Nr. 130 führt zu den Provisionen folgendes aus:

„Die Provisionssätze, die den von einem ausländischen Eisenbahnunternehmen zugelassenen Reisebüros für erbrachte Leistungen oder den ausländischen Eisenbahnunternehmen für an ihren Fahrkartenschaltern erbrachte Leistungen gewährt werden, sind in Anlage 4 aufgeführt. Diese Provisionssätze werden ebenfalls auf alle anderen, durch den TCV (Personenverkehrstarif) und seine besonderen Anhänge gedeckten Leistungen im internationalen Verkehr angewandt sowie auf alle unter Richtlinien oder Sonderanlagen des TCV gleichgestellten Leistungen, sofern die genannten Tarife nicht andere Sätze vorsehen.“

Für elektronisch in Abzug gebrachte Reservierungsleistungen wird nach Merkblatt 301.2 der einheitliche Provisionssatz angewandt, den das zuweisende Eisenbahnunternehmen den anderen Bahnen gewährt. Der Provisionssatz, der für andere Bahnen und für die von einer ausländischen Bahn zugelassenen Reisebüros gewährt wird, wird grundsätzlich einheitlich auf 10 v. H. festgesetzt. Die Bahnen, die einen Provisionssatz von weniger als 10 v. H. gewähren, erhalten von den anderen Bahnen nur die Sätze, die dem von ihnen selbst für andere Bahnen gewährten Satz entsprechen (Vereinbarung auf Gegenseitigkeit). Durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarung können die Bahnen einen höheren als den in Anlage 4 vorgesehenen Provisionssatz gewähren. Die Bahn, die einem Reisebüro die Zulassung für den Verkauf von Leistungen erteilt, regelt selbst in vollem Umfang die an dieses Reisebüro zu entrichtende Provision für den Verkauf der genannten Leistungen.

Dies gilt auch für die Leistungen, deren Einkauf in den Eisenbahnhöfen den Bahnen gestattet ist, da deutlich gesagt wird, daß die geringere Provision, die in diesem Fall gewährt wird, in den von den anderen Bahnen gewährten Provisionen enthalten ist, die diese für Verkäufe in den Bahnhöfen der die Zulassung erteilenden Bahn entrichten“.

- (30) In dem vorgenannten Anhang 4 werden für jede Bahn der Provisionssatz, der den von einer ausländischen Bahn zugelassenen Reisebüros gewährt wird, sowie der den anderen Bahnen gewährte Satz festgelegt.

Alle europäischen Bahnen gewähren einen Satz von 10 v. H. mit Ausnahme der italienischen Bahn, die für in den Bahnhöfen ausgegebene Fahrausweise einen Satz von 6 v. H. und für Fahrausweise-Ausgabe in den Reisebüros einen Satz von 9 v. H. gewährt.

Für sämtliche Bahnen wird der Provisionssatz von den anderen Bahnen mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit gewährt.

(\*) Das Wort „Bahnen“ (Réseaux) wird im Sinne von „Bahnunternehmen“ (entreprise ferroviaire) gebraucht.

(31) Die Angaben, die der Kommission von den Bahnen mitgeteilt wurden, bestätigen, daß diese mit Ausnahme der italienischen Bahn effektiv einen Satz von 10 v. H. anwenden.

(32) *Die Verpflichtung, die Fahrausweise zu den im Tarif festgelegten amtlichen Preisen auszustellen und auszugeben*

Artikel 4 des UIC-Modellvertrags für die Zulassung von Reisebüros sieht in bezug auf die Verpflichtungen des Reisebüros insbesondere folgendes vor :

„Das Reisebüro verpflichtet sich, die Fahrausweise zu den amtlichen im Tarif festgelegten Preisen auszustellen und auszugeben und keine Herstellungsgebühren für die ausgegebenen Fahrausweise zu erheben“.

(33) Ähnliche Vorschriften werden von den Eisenbahnunternehmen in den Verträgen übernommen, die sie verwenden.

So sieht Artikel 2 (II) des Vertrages, den British Railways Board verwendet, folgendes vor : „Das Reisebüro darf Fahrausweise nur zu dem von British Railways Board festgesetzten Preis ausgeben ; in jeden Fahrausweis ist das Verkaufsdatum einzutragen.“

(34) Der Vertrag des Eisenbahnunternehmens SNCB sieht in Artikel 4.5 vor, daß das Reisebüro verpflichtet ist, die ihm anvertrauten Fahrausweise nach den Vorschriften der SNCB zu den ihm mitgeteilten Preisen verkaufen zu lassen.

(35) Artikel 5 des SNCF-Vertrags bestimmt, daß die Fahrausweise zu den von dem Eisenbahnunternehmen festgesetzten Preisen ausgegeben werden müssen, und nach Absatz 5 der Broschüre mit den Klauseln und Allgemeinen Bedingungen sind die Fahrausweise zu den von der Bahn festgesetzten Preisen auszugeben. In den dafür ausgestellten Rechnungen sind die für Rechnung der SNCF einggenommenen Beträge genau auszuweisen.

(36) Einige Eisenbahnunternehmen ergänzen diese Vorschriften durch Sondervorschriften über die Provisionsgewährung für Reisebüros.

(37) Das britische Eisenbahnunternehmen verpflichtet nach Artikel 3 seines Vertrags das Reisebüro, den Gesamtbetrag der von dem British Railways Board erhaltenen Provision einzubehalten und sie nicht teilweise oder ganz durch Nachlässe oder ein sonstiges Mittel an andere weiter abzutreten.

(38) Das griechische Eisenbahnunternehmen führt in einem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 3. April 1990 unter anderem aus, daß „Inhaber der Zulassung des griechischen Eisenbahnunternehmens nicht einen Teil ihrer Provision an ihre Kunden abtreten dürfen, damit keine Probleme wegen unlauteren Wettbewerbs gegenüber den Eisenbahnunternehmen entstehen“.

(39) In einem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 30. Mai 1990 erklärt das dänische Eisenbahnunternehmen hierzu, daß die Reisebüros ihre Provision teilweise wieder abtreten können, allerdings nur an ihre etwaigen Tochtergesellschaften.

(40) *Das Verbot, andere Verkehrsmittel zu begünstigen*

Inhaber der Genehmigung zur Ausgabe von Bahnfahrkarten erhalten im allgemeinen auch die Zulassung zur Ausgabe von Fahrscheinen und Fahrausweisen für andere Verkehrsmittel, wie im Luft-, Omnibus- und Schiffsverkehr.

(41) Artikel 4 des UIC-Mustervertrags bestimmt hierzu folgendes : „Das Reisebüro verpflichtet sich, in seiner Werbung, seinem Angebot sowie in seiner Kundenberatung den Verkehr der in Wettbewerb stehenden Verkehrsmittel nicht gegenüber dem Scheinenverkehr sowie den in Absatz 1 erwähnten Verkehrsmitteln zu begünstigen“ (Absatz 1 betrifft die anderen, von der Bahn selbst oder in Zusammenarbeit mit ihr betriebenen Verkehrsmittel).

## II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

### A. Artikel 85 ff. EWG-Vertrag

(42) Nach den Angaben der Vertreter des UIC sollen die Wettbewerbsregeln im vorliegenden Fall aus drei Hauptgründen nicht anwendbar sein :

- die zugelassenen Reisebüros übernehmen nicht die mit der Ausführung des Beförderungsvertrags verbundenen Risiken ;
- die Eisenbahnunternehmen stehen nicht im Wettbewerb miteinander, sondern bieten in Zusammenarbeit Beförderungsleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr an ;
- die Reisebüros können nicht über die bloße Aushandlung und den Abschluß von Verträgen für Rechnung der Eisenbahnunternehmen hinaus einen Teil ihrer Provision wieder abtreten.

(43) Die Frage der Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften auf die Beziehungen zwischen Reisevermittlern und ihren Auftraggebern wurde in der Rechtssache 311/85-VVR/Sociale Dienst<sup>(1)</sup> angesprochen. Die belgische Regierung bestritt die Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1, denn es handele sich bei den Beziehungen zwischen Reisevermittlern (agences de voyage) und Reiseveranstaltern (voyagistes) um Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, und deshalb sei der Reisevermittler als Hilfsorgan des Reiseveranstalters anzusehen.

(44) Hierzu befand der Gerichtshof:

„Es ist jedoch zu bemerken, daß ein Reisevermittler, wie ihn das nationale Gericht beschrieben hat, als eine unabhängige Zwischenperson anzusehen ist, die eine selbständige Dienstleistungstätigkeit ausübt. Einerseits verkauft nämlich der Reisevermittler Reisen, die von sehr vielen Reiseveranstaltern organisiert werden, und andererseits verkauft ein Reiseveranstalter seine Reisen über sehr viele Reisevermittler. Ein solcher Reisevermittler kann daher nicht, wie die belgische Regierung meint, als ein in das Unternehmen dieses oder jenes Reiseveranstalters integriertes Hilfsorgan angesehen werden.“

(45) Diese Beweisführung ist auf den vorliegenden Fall übertragbar, da einerseits die Reisevermittler Beförderungsleistungen anbieten, aber auch Leistungen des Hotelgewerbes, Fremdenverkehrs, des künstlerischen Bereichs usw., die von einer sehr großen Anzahl von Verkehrsträgern, Reiseveranstaltern und sonstigen Dienstleistungserbringern organisiert und geliefert werden. Zum anderen bietet jedes Verkehrsunternehmen, im vorliegenden Fall jedes Eisenbahnunternehmen seine Dienste durch eine sehr große Anzahl von Vertriebshändlern an, und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um Reisebüros oder andere Eisenbahnunternehmen handelt.

(46) Im vorliegenden Fall kann also ein Reisebüro nicht als ein in ein Eisenbahnunternehmen integriertes Verkehrshilfsgewerbe angesehen werden. Die Beziehungen zwischen Eisenbahn- und Reisebürounternehmen unterliegen folglich Artikel 85 EWG-Vertrag.

#### B. Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 17

(47) Am 10. Oktober 1991 übersandte die Kommission dem UIC nach den Verfahrensvorschriften der Verordnung Nr. 17 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte.

(48) In seiner schriftlichen und mündlichen Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritt

der UIC die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 17. Im Rahmen dieser Sache seien Reisebürounternehmen Verkehrshilfsgewerbe und als Verfahrensordnung folglich die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs<sup>(2)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, anwendbar.

(49) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 bestimmt:

„Auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs gelten die nachstehenden Vorschriften für Vereinbarungen, Beschlüsse, und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder Bewachung des Angebots von Verkehrsleistungen, die Aufteilung der Verkehrsmärkte, die Anwendung technischer Verbesserungen oder die technische Zusammenarbeit, die gemeinsame Finanzierung oder den gemeinsamen Erwerb von Verkehrsmaterial oder -zubehör, die unmittelbar mit der Verkehrsleistung verknüpft sind, soweit dies für den gemeinsamen Betrieb einer Unternehmensgemeinschaft des Straßen- und Binnenschiffsverkehrs gemäß Artikel 4 erforderlich ist, bezwecken oder bewirken, sowie für beherrschende Stellungen auf dem Verkehrsmarkt. Diese Vorschriften gelten auch für die Tätigkeit des Verkehrshilfsgewerbes, die den oben bezeichneten Zweck oder die oben bezeichneten Wirkungen haben.“

(50) Der Auffassung des UIC kann aus drei Gründen nicht gefolgt werden.

(51) Zunächst ist festzustellen, daß die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 auf den Verkehr durch die Verordnung Nr. 141 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1002/67/EWG<sup>(4)</sup>, mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Verkehrs festgelegt wurde.

(52) Im dritten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 141 heißt es hierzu:

„Die Besonderheiten des Verkehrs rechtfertigen die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 nur auf Verordnungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unmittelbar die Erbringung von Verkehrsleistungen betreffen“.

(53) Die in diesem Verfahren in Frage stehende Entscheidung des UIC bezieht sich aber auf die Bedingungen, unter denen ein Reisebüro zum

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 124 vom 28. 11. 1962, S. 2751/62.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 16. 1. 197, S. 1.

<sup>(1)</sup> EuGH, Urteil vom 1. 10. 1987, Slg. 1987, S. 3801.

Verkauf von Fahrausweisen zugelassen wird, und auf die Verkaufsbedingungen für diese Fahrausweise. Eindeutig betrifft diese Tätigkeit also nicht „unmittelbar“ die Erbringung der Verkehrsleistung.

- (54) Des weiteren hat der Gerichtshof in seinem bereits zitierten Urteil in der Rechtssache VVR/Sociale Dienst über die Bedingungen, unter denen Reisevermittler (agences de voyage) Reisen von Reiseveranstaltern verkaufen können, für Recht erkannt, „... daß ein Reisevermittler wie ihn das nationale Gericht beschrieben hat, als eine unabhängige Zwischenperson anzusehen ist, die eine selbständige Dienstleistungstätigkeit ausübt“.

Diese selbständige Dienstleistungstätigkeit betrifft nicht die Beförderungsleistung, die ausschließlich vom Geschäftsherrn erbracht wird.

- (55) Der Rat hat in seiner Richtlinie 82/470/EWG vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler sowie der Lagerhalter<sup>(1)</sup> die beiden Tätigkeiten Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und Reisevermittler auch deutlich unterschieden.
- (56) Aus Artikel 2 dieser Richtlinie ergibt sich, daß die Tätigkeit des Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs insbesondere die „Vermittlung zwischen Unternehmen der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und die Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte“ umfaßt.
- (57) Nach Artikel 3 dieser Richtlinie umfaßt diese Bezeichnung „Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs“ insbesondere die Tätigkeiten des *commissionnaire de transport* und des *courtier de fret* in Belgien, Frankreich und Luxemburg, des *Spediteurs* in Deutschland und des *freight forwarder* im Vereinigten Königreich.
- (58) Die in Belgien, Frankreich und Luxemburg gleichlautende Bezeichnung *agent de voyage* deckt sich mit dem Begriff *travel agent* in Irland und im Vereinigten Königreich und mit dem Reisebürounternehmer in Deutschland.
- (59) Daraus ist zu folgern, daß die Tätigkeiten des Reisebürounternehmers und des Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs nicht miteinander verwechselt werden dürfen und daß die Tätigkeit der Reisebüros die Erbringung einer selbständigen Dienstlei-

stungstätigkeit darstellt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fällt.

### C. Der Begriff Unternehmensvereinigung

- (60) Die Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft sind öffentliche Unternehmen, die mit der Erbringung und dem Verkauf von Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr betraut sind. Sie sind auf verschiedenen Verkehrsmärkten im Wettbewerb mit anderen öffentlichen oder privaten Unternehmen tätig.

Sie sind also Unternehmen im Sinne des Artikels 85 EWG-Vertrag.

- (61) Diese Unternehmen haben den internationalen Eisenbahnverband (Union Internationale des Chemins de Fer — UIC) gegründet, eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit bietet, im technischen und kommerziellen Bereich zusammenzuarbeiten.

Der UIC ist also eine Unternehmensvereinigung im Sinne des Artikels 85 EWG-Vertrag.

### D. Der Begriff Beschluß einer Unternehmensvereinigung

- (62) Im Verlauf des Verfahrens machte der UIC geltend, daß das UIC-Merkblatt Nr. 130 nur eine Empfehlung darstellt, die ein Eisenbahnunternehmen nicht daran hindert, Reisebüros außerhalb seines Staatsgebiets zuzulassen. Laut UIC stellt eine derartige Empfehlung keinen Beschluß einer Unternehmensvereinigung im Sinne des Artikels 85 EWG-Vertrag dar.
- (63) Hierzu ist festzustellen, daß die Bestimmungen des UIC-Merkblatts Nr. 130 von den Arbeitsorganen des UIC definiert und vor ihrer Verteilung an seine Mitglieder vom Ausschuß Personenverkehr angenommen worden waren.

- (64) Zu dem Provisionssatz für die Reisebüros erklärte der Vorsitzende des Komitees Vertrieb, das Komitee habe „vorgeschlagen und erreicht, daß der Provisionssatz für Reisebüros ab dem 1. Januar 1990 auf 10 % angehoben wurde...“

Diese Änderung wurde den UIC-Mitgliedsbahnen mit Schreiben des Vorsitzenden des UIC-Komitees Vertrieb vom 24. Januar 1990 mitgeteilt.

- (65) Dieses UIC-Merkblatt enthält verbindliche Vorschriften. So wird nach Absatz 1.1 „die Zulassung den Reisebüros von der für deren Sitz zuständigen wichtigsten Eisenbahn des betreffenden Landes erteilt“.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 1.



- (66) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Vorschriften des betreffenden Merkblatts größtenteils nicht als für die Bahnen verbindlich abgefaßt sind.
- (67) Indes hat der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache IAZ/Kommission<sup>(1)</sup> entschieden, „daß eine Empfehlung, selbst wenn sie nicht verbindlich ist, der Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 nicht entzogen ist, wenn die Annahme der Empfehlung durch die Unternehmen, an die sie gerichtet ist, einen spürbaren Einfluß auf den Wettbewerb auf dem betreffenden Markt ausübt“.
- (68) Aus den Angaben der Bahnen zu den Bedingungen, unter denen sie die Zulassung eines Reisebürounternehmens beschließen, geht hervor, daß die Bestimmungen des UIC-Merkblatts Nr. 130 von den Bahnen weitgehend anerkannt und angewandt werden.
- So wurde zu den Provisionssätzen festgestellt, daß in der Gemeinschaft nur die italienische Bahn nicht denselben Satz wie die anderen Bahnen anwendet.
- (69) Hieraus ist also zu folgern, daß das UIC-Merkblatt Nr. 130 den Willen des UIC verkörpert, das Verhalten seiner Mitglieder gemäß seiner Satzung zu koordinieren, und daß es gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes<sup>(2)</sup> einen Beschluß einer Unternehmensvereinigung im Sinne des Artikels 85 EWG-Vertrag darstellt.

#### E. Die Wettbewerbsbeschränkungen

- (70) *Die Kontrolle der Zulassung der Reisebürounternehmen durch die Bahn des jeweiligen Mitgliedstaats*
- Gemäß den Zulassungsbedingungen des UIC wird Reisebüros die Zulassung nur von der Eisenbahn des Landes erteilt, in dem sie ihren Sitz haben.
- Die Ausgabe von Fahrausweisen stellt indessen eine eigenständige Dienstleistung der Beförderungstätigkeit dar, die von Bahnen und Reisebüros gegen Entgelt erbracht wird.
- Die Provision einer Bahn für den Verkauf eines Bahn-Fahrausweises ist gleich hoch, ungeachtet dessen, ob der Verkauf von einem Reisebüro getätigt wird oder von einer anderen Bahn, die in diesem Fall für den Vertrieb auftritt.
- Die Reisebüros untereinander und die Reisebüros und die Bahnen stehen also bei der Ausgabe von Bahn-Fahrausweisen im Wettbewerb miteinander.

- (71) Die Kunden ziehen Vorteile aus dem Vorhandensein von Reisebüros, die zum Verkauf von Fahrausweisen befugt sind.

Die Vervielfachung der Verkaufsstellen für die Fahrausweise bietet Kunden nämlich die Möglichkeit, diese mit möglichst geringem Zeitaufwand zu erwerben.

Zum anderen können Reisebüros auch sonstige Dienstleistungen, insbesondere für den Aufenthalt, anbieten, so daß die Kunden ihren Aufenthalt insgesamt organisieren können.

Schließlich ziehen die Kunden gegebenenfalls aus der Präsenz dieser Reisebüros auch einen finanziellen Vorteil.

- (72) Gemäß dem UIC-Standpunkt kann die Zulassung nur von der Bahn des Landes erteilt werden, in dem das betreffende Reisebüro seinen Sitz hat; dadurch wird eine Begrenzung der Anzahl zugelassener Reisebüros und somit eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen Fahrausweis-Verkaufsstellen zuungunsten der Reisenden bewirkt.
- (73) In dem Verfahren erklärten die UIC-Vertreter, die Kontrolle der Zulassung von Reisebüros durch die Bahn des jeweiligen Mitgliedstaats sei im Rahmen der derzeitigen Arbeitsweise im internationalen Eisenbahnverkehr notwendig.

Jede Bahn trägt nämlich für die von ihr zugelassenen Reisebüros auf ihrem Staatsgebiet die Verantwortung für die Rechnungslegung, die Ausbildung der Reisebürounternehmer und die allgemeine Überwachung der Reisebüros.

Die vom UIC eingeführte Regelung sei also eine allgemeine und wechselseitige Mandatsregelung zwischen den Bahnen und für das Funktionieren des betreffenden Markts unerlässlich.

- (74) Diesem Argument kann nicht gefolgt werden. Die UIC-Vertreter haben nämlich in dem Verfahren selbst eingeräumt, daß bestimmte Eisenbahnunternehmen für Reisebüros in begrenzter Anzahl auch außerhalb ihres Staatsgebiets bereits direkt die Zulassung erteilen. Die Kontrolle der Zulassung von Reisebüros durch die Bahn jedes Landes darf also nicht als ein unerlässliches Mittel angesehen werden, damit die betreffenden Unternehmen den Zugang zu dem in Rede stehenden Markt erlangen.
- (75) Daraus ist demnach zu folgern, daß die Bestimmung des UIC-Merkblatts Nr. 130 über die Kontrolle der Zulassung von Reisebüros durch die Bahn des betreffenden Landes eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt für den Vertrieb von Fahrausweisen für den Eisenbahnverkehr bezweckt und bewirkt.

<sup>(1)</sup> EuGH 8. 11. 1983, verbundene Rechtssachen 96/82 bis 102/82, 104/82, 105/82, 108/82 und 110/82, Slg. 1983, S. 3369.

<sup>(2)</sup> Insbesondere vorgenanntes Urteil in der Rechtssache IAZ/Kommission und in der Rechtssache AFF 45/85 — EuGH 27. 1. 1987, Verband der Sachversicherer/Kommission, 45/85, Slg. 1987, S. 447.

(76) *Die Festlegung der Voraussetzungen für die Provisionsgewährung*

Nach Vorschrift 3 des UIC-Merkblatts Nr. 130 wird jeder Bahn empfohlen,

- „den Reisebüros für ihre Streckenfahrscheine und für ihren Anteil aus durchgehenden Fahrausweisen und Fahrscheinen eine gleich hohe Provision zu gewähren,
- für Fahrausweise, die von Reisebüros in den Bahnhöfen gekauft werden, eine geringere Provision zu gewähren als die, die für die von Reisebüros selbst ausgestellten Fahrscheine bewilligt wird.“

Außerdem müssen die Bahnen auf Fahrausweise, die von den Reisebüros in den Bahnhöfen gekauft werden, nur dann eine Provision gewähren, wenn der Vertrag diesen selbst die Ausstellung nicht gestattet.

(77) Die Untersuchung des Falls ergab, daß diese Bestimmungen von den Eisenbahnunternehmen weitgehend angewandt werden.

(78) Ohne derartige Bestimmungen könnten die Reisebüros die Bedingungen der Provisionsgewährung mit jedem Eisenbahnunternehmen einzeln aushandeln und gegebenenfalls günstigere Bedingungen erwirken.

(79) Außerdem könnten ohne einheitliche UIC-Bedingungen die Bedingungen, die von jedem Eisenbahnunternehmen für die Provisionsgewährung festgelegt werden, auch für den Vertrieb vorteilhafter sein, selbst wenn sie nicht zwischen den Eisenbahnunternehmen und jedem Reisebüro einzeln ausgehandelt werden.

(80) In beiden Fällen hätten bestimmte Reisebüros aufgrund der von ihnen erlangten günstigeren Bedingungen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Reisebüros ebenso wie gegenüber dem Eisenbahnunternehmen erlangt, das für den Vertrieb von Fahrausweisen auftritt. Die Reisebüros könnten sodann die erlangten Vorteile den Reisenden zugute kommen lassen.

(81) Die vorgenannten Bestimmungen des UIC-Merkblatts Nr. 130 zur Vereinheitlichung der Bedingungen für die Provisionsgewährung bezwecken und bewirken somit eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen Fahrausweis-Verkäufern.

(82) *Die Festsetzung eines einheitlichen Provisionsatzes*

Erwiesenermaßen wurde der Provisionssatz für Reisebüros ab dem 1. Januar 1990 geändert, nachdem 1989 im UIC ein diesbezüglicher Beschluß ergangen war.

Seither gewähren alle Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft einen gleich hohen Satz von 10 v. H., mit Ausnahme der italienischen Eisenbahn, die 9 v. H. gewährt.

(83) Die Festsetzung eines einheitlichen Provisionsatzes als Vergütung für die Reisebüros hindert letztere daran, einen möglicherweise günstigeren Satz auszuhandeln und so einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Reisebüros und dem Eisenbahnunternehmen des betreffenden Mitgliedstaats zu erlangen.

Ein Reisebüro, das eine höhere Provision erhält, kann nämlich zusätzliche Dienste anbieten oder eine bessere Qualität gewährleisten und so mit anderen Fahrausweis-Verkäufern zum Vorteil des Kunden in Wettbewerb treten.

(84) Die Festsetzung eines einheitlichen Provisionsatzes im UIC bezweckt und bewirkt demnach eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs im Vertrieb von Bahn-Fahrausweisen.

(85) In dem Verfahren erklärte der UIC, nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (convention relative aux transports internationaux ferroviaires — COTIF) vom 9. Mai 1980 ist es Reisebüros nicht gestattet, einen Teil ihrer Provision an ihre Kunden abzutreten, und es wird folglich durch die Festsetzung eines einheitlichen Provisionssatzes der Wettbewerb nicht eingeschränkt.

(86) Zweck dieses zwischenstaatlichen Übereinkommens, dem die zwölf EG-Mitgliedstaaten angehören, ist es, „eine einheitliche rechtliche Regelung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im durchgehenden internationalen Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten auf Eisenbahnlinien aufzustellen sowie die Durchführung und Fortentwicklung dieser Regelung zu erleichtern“.

Von den zwei Anhängen, die Bestandteil des Übereinkommens sind, sieht Anhang A „einheitliche Regeln für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck“ vor (CIV).

(87) Artikel 5 dieses CIV bestimmt:

„§ 1 Die internationalen Tarife müssen alle für die Beförderung maßgebenden besonderen Bedingungen, insbesondere die zur Berechnung des Beförderungspreises und der Nebengebühren notwendigen Angaben, und gegebenenfalls der Bedingungen für die Umrechnung der Währungen enthalten.“

Die Bedingungen der internationalen Tarife dürfen von den einheitlichen Rechtsvorschriften nur abweichen, wenn diese es ausdrücklich vorsehen.

§ 2 Die internationalen Tarife müssen gegenüber jedermann unter den gleichen Bedingungen angewandt werden."

(88) Im vorliegenden Fall stützt sich der UIC auf Artikel 5 § 2 des CIV um zu erklären, daß die Reisebüros nicht einen Anteil ihrer Provision an die Kunden abtreten dürfen.

(89) Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden. Artikel 5 des CIV gilt nämlich ausschließlich für die Tarife von Beförderungsleistungen.

Die Provision, die das Reisebüro erhält, stellt aber eine Vergütung für die Leistungen dar, die von einem Reisebüro für den Verkauf jedes Fahrausweises erbracht werden. Sie ist also nicht Bestandteil des Verkaufstarifs der Beförderungsleistung, die von den Eisenbahnunternehmen erbracht wird, und fällt nicht unter Artikel 5 CIV.

(90) Jedenfalls ist festzustellen, daß die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags im vorliegenden Fall durch Artikel 62 des CIV bestätigt wird, wonach „die Bestimmungen der einheitlichen Rechtsvorschriften den Vorrang gegenüber den Bestimmungen haben, die gewisse Staaten für ihren gegenseitigen Bahnverkehr in Anwendung der Verträge, wie etwa der Verträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zu treffen haben."

(91) *Verpflichtung der Reisebüros, Fahrausweise zu den von den Bahnen mitgeteilten Preisen zu verkaufen*

Nach Artikel 4 des UIC-Mustervertrags haben die Reisebüros die Fahrausweise zu den im Tarif festgelegten amtlichen Preisen auszustellen und auszugeben.

Eisenbahnunternehmen sind daher daran gehindert, aus eigener Veranlassung zu beschließen, ob sie ihren zugelassenen Reisebüros erlauben, die gesamte Provision oder einen Teil davon an ihre Kunden zu erstatten.

(92) Folglich beschränkt eine solche auf horizontaler Ebene erlassene Entscheidung notwendigerweise die Freiheit eines jeden Eisenbahnunternehmens, die Bedingungen seiner Verträge mit den Reisebüros selbst auszuhandeln, und kann zudem das Wettbewerbsverhalten der betroffenen Unternehmen einschränken.

(93) Im Gegensatz zu dem Standpunkt, der vom UIC in dem Verfahren vertreten wurde, können die Bestimmungen der COTIF aus Gründen, die bereits in den vorstehenden Randnummern 89 und 90 hervorgehoben wurden, kein Verhalten rechtfertigen, das im Gegensatz zu Artikel 85 Absatz 1 steht.

(94) *Das den Reisebüros auferlegte Verbot, in ihren Angeboten und bei ihrer Kundenberatung im Wettbewerb stehende Verkehrsmittel gegenüber dem Schienenverkehr zu begünstigen*

Die Reisebüros bieten im allgemeinen Fahrausweise für mehrere im Wettbewerb stehende Verkehrsmittel zum Verkauf an.

Auf einer bestimmten Strecke kann ein mit dem Schienenverkehr im Wettbewerb stehendes Verkehrsmittel in der Lage sein, qualitäts- oder preismäßig eine bessere Leistung anzubieten.

In diesem Fall soll diese Praxis es dem Reisebüro verbieten, den Reisenden die Benutzung dieses günstigeren Verkehrsmittels zu empfehlen.

(95) Diese Bestimmung bezweckt und bewirkt somit die Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln.

(96) In dem Verfahren erklärte der UIC, daß diese Klausel in den fünfziger Jahren in das UIC-Merkblatt aufgenommen worden und inzwischen nicht mehr üblich sei.

(97) Hierzu ist jedoch festzustellen, daß das UIC-Merkblatt seit 1952 fünfunddreißigmal geändert und die in Rede stehende Bestimmung nie aufgehoben wurde.

(98) Außerdem brauchen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(1)</sup> im Rahmen des Artikels 85 Absatz 1 die tatsächlichen Auswirkungen einer Vereinbarung nicht berücksichtigt zu werden, wenn diese bezweckt, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

(96) Daraus ist zu folgern, daß das den Reisebüros auferlegte Verbot, in ihrer Kundenwerbung oder -beratung mit dem Schienenverkehr in Wettbewerb stehende Verkehrsmittel zu begünstigen, dem Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag zuwiderläuft.

#### F. Die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

(100) Die genannten Bestimmungen, die den Wettbewerb beeinträchtigen, sind zudem geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten in mehrfacher Hinsicht zu beeinträchtigen. Erstens kann ein Reisebüro mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten Bahnreisen verkaufen, die von Reiseveranstaltern mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten organisiert werden. Zweitens kann dasselbe Reisebüro Fahrausweise an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Kunden ausgeben. Drittens werden diese Reisen in vielen Fällen nach anderen Mitgliedstaaten gemacht.

<sup>(1)</sup> Insbesondere Urteil vom 30. 1. 1985, BNIC/Clair, 123/83, Slg. 1985, S. 391.

**G. Artikel 85 Absatz 3**

- (101) Das UIC-Merkblatt Nr. 130 wurde nie im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 bei der Kommission angemeldet. Deshalb kann keine Freistellungsentscheidung gemäß dem genannten Artikel erlassen werden.
- (102) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärte der UIC jedoch, nach seiner Auffassung seien die Bedingungen für eine Freistellung bei drei Beschwerdepunkten gegeben; und zwar betreffend
- die Kontrolle der Zulassung für Reisebüros durch die Bahn jedes Mitgliedstaates,
  - die Festlegung der Bedingungen für die Provisionsgewährung,
  - die Festsetzung eines einheitlichen Provisionsatzes.

Der UIC stützt seinen Antrag auf Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68.

- (103) Diese Rechtsgrundlage kann aus den unter den Randnummern 49 bis 58 angeführten Gründen nicht herangezogen werden. Eine Freistellung könnte, wenn alle Voraussetzungen erfüllt wären, nur gemäß Artikel 85 Absatz 3 gewährt werden.
- (104) Für die vorgenannten drei Beschwerdepunkte ist aber nicht bewiesen, daß sie zur Verbesserung des Fahrausweis-Vertriebs beitragen und daß die Reisenden dadurch einen angemessenen Anteil am Gewinn erhalten.

Im Gegenteil kann insbesondere festgestellt werden, daß den Reisenden durch diese Verhaltensweise ein Anteil der den Reisebüros überlassenen Provision vorenthalten wird.

- (105) Ebensowenig ist erwiesen, daß die betreffenden Verhaltensweisen unabdingbar sind, um die bezweckte Verbesserung des Vertriebs herbeizuführen.
- (106) Schließlich kann festgestellt werden, daß die betreffenden Verhaltensweisen den Bahnen die Möglichkeit bieten, den Wettbewerb zwischen Reisebüros im Fahrausweisverkauf insbesondere im Tarifbereich auszuschalten.
- (107) Infolgedessen hätte das UIC-Merkblatt, selbst wenn es Gegenstand einer Anmeldung gewesen wäre, von der Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 nicht ausgenommen werden können.

**H. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17**

- (108) Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis einer Millionen ECU oder über diesen Betrag hinaus bis zu zehn Prozent des von jedem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages verstoßen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der

Schwere des Verstoßes auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Kommission ist im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Geldbuße gegen UIC gerechtfertigt.

- (109) Zur Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist die betreffende Zuwiderhandlung in gewissem Maße von schwerwiegendem Ausmaß, denn sie bezweckt und bewirkt, den Wettbewerb zwischen allen Unternehmen, die für den Fahrausweis-Vertrieb auftreten, zu beeinträchtigen. Diese Zuwiderhandlung wurde zudem eine lange Zeit begangen, da das Merkblatt schon 1952 erstellt wurde.
- (110) In dem Verfahren erklärte der UIC, daß er im guten Glauben gehandelt habe in der Annahme, daß die im vorliegenden Fall geltende Verfahrensordnung die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 sei und infolgedessen eine Anmeldung der Entscheidung über eine Unternehmensvereinbarung für die Gewährung einer Freistellung nicht unabdingbar gewesen sei. Im übrigen waren nach Ansicht des UIC alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer solchen Freistellung erfüllt.
- (111) Hierzu ist festzustellen, daß der Gerichtshof schon 1987<sup>(1)</sup> die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf die Verträge von Unternehmen bestätigt und eindeutig die Unzulässigkeit von horizontalen Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind und die Rückerstattung eines Teils der Provision betreffen, festgestellt hat. Schon 1987 mußte der UIC also Kenntnis davon haben, daß die Vorschriften des UIC-Merkblatts gegen die Wettbewerbsregeln verstießen oder zumindest geeignet waren, dagegen zu verstoßen.
- Es steht aber fest, daß der UIC in der Zeit von 1987 bis zu dem Zeitpunkt der Übersendung der Beschwerdepunkte keine Arbeiten unternommen hat, um das betreffende UIC-Merkblatt an das Gemeinschaftsrecht anzupassen.
- (112) Hierbei ist jedoch auch in Betracht zu ziehen, daß der UIC, nachdem er die Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten hatte, sich bereit erklärte, das betreffende UIC-Merkblatt so zu ändern, daß es mit dem Gemeinschaftsrecht in Übereinstimmung gebracht wird.

**I. Artikel 3 der Verordnung Nr. 17**

- (113) Der UIC hat bereits seine Absicht mitgeteilt, die von diesem Verfahren betroffenen Texte mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht in Einklang zu bringen.
- (114) In Anbetracht der Schwere der Zuwiderhandlungen hält es die Kommission jedoch für notwendig, die Verpflichtung zur Abstellung der festgestellten Zuwiderhandlungen im Rahmen dieser Entscheidung zu bekräftigen —

<sup>(1)</sup> Siehe Urteil vom 1. 10. 1987 in der Rechtssache 311/85-VVR/Sociale Dienst.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Internationale Eisenbahnverband (Union Internationale des Chemins de Fer — UIC) hat gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstoßen, indem er das UIC-Merkblatt Nr. 130 über die Beziehungen zwischen Eisenbahnen und Reisebüros angenommen und verteilt hat. Dieses Merkblatt sieht folgendes vor :

- die Kontrolle der Zulassung eines Reisebüros durch die Eisenbahn des betreffenden Landes ;
- die gemeinsame Festlegung von Bedingungen für die Gewährung der Provisionen ;
- die Festsetzung eines einheitlichen Provisionsatzes ;
- die Verpflichtung für die Reisebüros, die Fahrausweise zu den in den Tarifen festgelegten amtlichen Preisen auszustellen und auszugeben ;
- das Verbot für Reisebüros, in ihrer Kundenwerbung und -beratung im Wettbewerb zum Eisenbahnverkehr stehende Verkehrsmittel zu begünstigen.

*Artikel 2*

Der UIC hat binnen zwölf Monaten vom Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung an die in Artikel 1 genannten Verstöße abzustellen.

*Artikel 3*

Wegen der in Artikel 1 genannten Verstöße wird gegen den UIC eine Geldbuße von einer Million (1 000 000) ECU festgesetzt.

Diese Geldbuße ist binnen drei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto Nr. 310-0933000-43 bei der Banque Bruxelles Lambert, agence européenne, Rond Point Schumann 5, B-1040 Brüssel, einzuzahlen oder zu überweisen.

Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist werden Zinsen zu dem Satz fällig, der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit in seinen Ecu-Geschäften am ersten Arbeitstag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen wurde, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, d. h. 13,75 %.

Bei Zahlung in der Landeswährung des Mitgliedstaates, in dem die zur Zahlung angewiesene Bank niedergelassen ist, wird der am Tag vor der Einzahlung geltende Wechselkurs angewandt.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Union Internationale des Chemins de Fer, F-75015 Paris, 14, rue Jean Rey, gerichtet.

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel nach Artikel 192 EWG-Vertrag.

Brüssel, den 25. November 1992

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*